

485

DEUTSCHE REICHSBAHN

Privattelegrammvorschrift

gültig vom 1. März 1949 an

485

N/0023

DEUTSCHE REICHSBAHN

Privattelegrammvorschrift

gültig vom 1. März 1949 an

1949.

Geschäftsführung: **Reichsbahn-Zentralamt Göttingen**

Druck: **Reichsbahndirektion München**

Verteilungsplan der Vorschrift

- 1.) Hauptverwaltung
Hauptprüfungsamt und Prüfungsämter
Generalbetriebsleitungen
Reichsbahndirektionen
Reichsbahn-Zentralämter
Reichsbahnämter
Bahnhöfe
Güterabfertigungen
Bahnhofsstellen
Bahnmeistereien und Signalmeistereien, soweit ihnen Fernmeldebetriebspersonal untersteht
Fernmeldewerkstätten
Fernmeldemeistereien
Großnetz-Fernschreibvermittlungsstellen
Fernschreib-Hauptvermittlungsstellen
Fernschreibstellen mit stärkerem Privattelegrammverkehr
- 2.) **Persönlich zuzuteilen:**
Den Bediensteten, denen die Ausbildung der Fernschreibkräfte übertragen ist,
den Bediensteten, denen beim Verkehrsamt am Sitze der Reichsbahndirektion die Abrechnung mit dem Reichstelegraphen übertragen ist.
- 3.) **Zugänglich zu machen:**
allen Fahrdienstleitern und Aufsichtsbeamten
allen im Fernschreibdienst beschäftigten Bediensteten.

Verteilungsplan der Anlagen

Es fordern an:

Die Reichsbahnfernschreibstellen	Anlage 1, 2, 3, 5, 6, 9
die Bahnhofsstellen	Anlage 7
die Heimatbahnhöfe für Züge mit Zugtelegrammverkehr	Anlage 6

Eingeführt durch Verfg der Hauptverwaltung $\frac{40.404 \text{ Savf } 32}{64.641 \text{ Krör (DV 485)}}$
vom 25. XI. 1948

Inhaltsverzeichnis

Teil A Sachvorschrift

I. Allgemeines	Seite
§ 1 Gesetzliche Grundlagen	7
§ 2 Allgemeine Verwaltungsanordnungen	7
§ 3 Nachweise über den Privattelegrammverkehr	8
II. Annahme und Uebermittlung	
§ 4 Annahme von Privattelegrammen	9
§ 5 Behandlung bei der Annahmestelle	10
§ 6 Erhebung der Gebühren	12
§ 7 Uebermittlung	13
III. Behandlung am Bestimmungsort	
§ 8 Behandlung bei der Empfangsstelle	15
§ 9 Zustellung	16
§ 10 Unzustellbare Telegramme	19
§ 11 Aushändigung und Einsichtnahme	19
§ 12 Erstattung und Nachforderung von Gebühren	19
IV. Gebührenverteilung	
§ 13 Verrechnung mit der Deutschen Post	20
§ 14 Verrechnung mit Privatbahnen	21
V. Besondere Vorschriften	
§ 15 Privattelegramme im Zuge	21
Teil B Ergänzende Rechnungsbestimmungen	22

Verzeichnis der Anlagen

	Seite
1 Privattelegrammbuch	24
2 Telegramm-Empfangsschein	27
3 Privattelegramm-Vordruck	28
4 Beispiele für Wortzählung	29
5 Benachrichtigung	30
6 Nachweis über die Stämme zu Zugtelegrammen	31
7 Zusammenstellung der Einnahmen aus dem Privat- telegrammverkehr	32
8 Hauptzusammenstellung der Einnahmen aus dem Privattelegrammverkehr	33
9 Nachweis über den Verkehr mit dem Reichstele- graphen	34
10 Zusammenstellung der Nachweise über den Verkehr mit dem Reichstelegraphen	36
11 Abrechnung über die zwischen den Reichstelegra- phen- und Reichsbahnfernsehreibstellen ausgewech- selten Privattelegrammen.	37

Verzeichnis der Anhänge

I Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Ei- senbahntelegraphen zur Beförderung solcher Tele- gramme, welche nicht den Eisenbahndienst be- treffen	38
II. Telegraphenordnung, gültig vom 1. I. 1939	43

Verzeichnis der angezogenen Vorschriften

1	2	3	4
DV	abgek. Bezeichnung	Bezeichnung	gültig vom.....an
019	ADA	Allgemeine Dienst-anweisung für die Reichsbahnbeamten.	1. 4. 38
186	Dilo	Dienst- und Lohnordnung für die Arbeiter der Deutschen Reichsbahn.	1. 4. 39
261	KV I	Kassenvorschrift I.	1. 4. 41
405	—	Anleitung für die Annahme von Privattelegrammen im Zuge.	1. 7. 32
476	Fernschreibvorschrift	Dienstvorschrift für den Reichsbahn-Fernschreibdienst.	1. 8. 42
476 301	Direktions-Wegweiser-richtlinien	Richtlinien für das Aufstellen von Fernschreibwegweisern der Reichsbahndirektionen.	1. 8. 42
855	—	Zeichen und Muster für Fernmeldepläne.	1. 10. 44
—	—	Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.	7. 3. 1876
—	—	Telegraphenordnung vom 30. VI. 1926 in Fassung vom 22. XII. 1938.	1. 1. 39
—	—	Verzeichnis der Telegraphendienststellen im Deutschen Reich.	1. 1. 41
—	—	Amtliches Verzeichnis der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen.	1. 1. 39
—	—	Gebührenbuch für Telegramme.	1. 10. 39
—	—	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.	1. 1. 1872

Die in dieser Privattelegrammvorschrift angezogenen Paragraphen, Absätze, Anlagen usw betreffen die nach Spalte 4 gültigen Ausgaben. Aendern sich die Hinweise durch Neudruck oder Berichtigung, so gelten die entsprechenden Bestimmungen der neuen Fassung.

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzliche Grundlagen.

(1) Telegramme, die nicht den Eisenbahndienst betreffen, werden auf Grund des Reglements über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahntelegraphen (vom 7. März 1876, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S 156) angenommen und übermittelt. Das „Reglement“ ist im Anhang I abgedruckt.

Reglement

(2) Telegramme, die von Privaten oder Reichs- und Staatsbehörden bei Reichsfahnenstempelstellen aufgegeben werden, sind bei der Annahme, Beförderung und Zustellung den Bestimmungen der jeweiligen „Telegraphenordnung für das Deutsche Reich“ unterworfen. Die „Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 in der Fassung vom 22. Dezember 1933“ ist im Anhang II abgedruckt.

Anhang I

Telegraphenordnung

Anhang II

§ 2 Allgemeine Verwaltungsanordnungen.

(1) a) Die Telegramme nach § 1 gelten im Sinne der Privattelegrammvorschrift zur eindeutigen Unterscheidung von den eisenbahndienstlichen Fernschreibern einheitlich als Privattelegramme, wenn sie auch in der Telegraphenordnung § 3 I (1) nach ihrer Herkunft in „Staatstelegramme, Telegraphendiensttelegramme und Privattelegramme“ eingeteilt sind.

Begriff des Privattelegrammes

b) Ferner gelten nach Telegraphenordnung § 24, 25 und 27 als Privattelegramme auch „Gebührenpflichtige Dienstsprüche“ zur Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung bereits übermittelter oder in Uebermittlung befindlicher Telegramme, die vom Absender oder Empfänger zu bezahlen sind.

(2) a) Die Reichsbahndirektionen bestimmen die Reichsbahnfernsehreibstellen, die Privattelegramme annehmen dürfen, und die Zeiten, zu denen sie für den Privattelegrammverkehr geöffnet sind, und geben sie in dem Fernschreibwegweiser, den jede Reichsbahndirektion nach Fernschreibvorschrift § 12 (2) für ihren Bezirk aufstellt durch das Zeichen Δ mit der Öffnungszeit (z. B. Δ 8—20), bekannt. Die Bahnhöfe geben bei den Annahmestellen für Privattelegramme die Öffnungszeiten in geeigneter Weise bekannt.

für den Privattelegrammverkehr geöffnete Reichsbahnfernsehreibstellen, Dienststunden

b) Die Reichsbahndirektionen veranlassen ferner bei der Deutschen Post die Aufnahme dieser Reichsbahnfernsehreibstellen in das „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich“.

Ausrüstung mit Verzeichnissen

(3) Die Großnetz-Fernschreibvermittlungsstellen, die Fernschreib-Hauptvermittlungsstellen und ferner einzelne, von den Reichsbahndirektionen besonders zu bestimmende Fernschreibstellen mit stärkerem Privattelegrammverkehr, werden ausgerüstet mit

- a) dem „Verzeichnis der Telegraphendienststellen im Deutschen Reich“
- b) dem „Amtlichen Verzeichnis der für den Welttelegraphenverkehr geöffneten Dienststellen“
- c) dem „Gebührenbuch für Telegramme“
- d) dem Fernschreibwegweiser für den eigenen Reichsbahndirektionsbezirk, soweit ein solcher nicht schon nach den Richtlinien für den Direktions-Wegweiser zugeteilt ist.

Diese Reichsbahnfernsehreibstellen sind im Fernschreibwegweiser für den Reichsbahndirektionsbezirk nach DV 855 Zeichen und Muster für Fernmeldepläne durch das Zeichen \triangle besonders gekennzeichnet.

Auskunft an übrige Fernschreibstellen

(4) Wenn auf Reichsbahnfernsehreibstellen, die mit keinem der Verzeichnisse zu a bis d oder nur mit dem Fernschreibwegweiser zu d versehen sind, bei der Annahme von Privattelegrammen Zweifel über die Zulässigkeit, den Bestimmungsort oder Gebührenerhebung bestehen, so hat die nächstgelegene Fernschreibstelle, die mit den amtlichen Verzeichnissen ausgerüstet ist, die erforderlichen Auskünfte erschöpfend fernmündlich zu geben.

Dienstverschwiegenheit

(5) Mitteilungen über einen Telegrammschriftwechsel sowie wissentliche Begünstigungen von Handlungen, durch die andere Personen als die berechtigten Empfänger Kenntnis von einem solchen Schriftwechsel erlangen, werden gemäß § 355 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich verfolgt. Wegen der Geheimhaltung des Inhalts sowie allgemein der Uebermittlung von Privattelegrammen sind die Fernschreibbediensteten auf DA 019 „Allgemeine Dienst-anweisung für die Reichsbahnbeamten“ § 12 oder auf DV 183 „Dienst- und Lohnordnung für die Arbeiter der Deutschen Reichsbahn“ § 4 besonders hinzuweisen.

§ 3 Nachweise über den Privattelegrammverkehr.

Nachweise über den Privattelegrammverkehr

- (1) Als Nachweis über den Privattelegrammverkehr dienen
 - a) die Urschrift des abgesendeten Privattelegramms,
 - b) der Papierstreifen (des Morse- oder Gr-Fernschreibers),

- c) das Privattelegrambuch (Vordruck nach Anlage 1),
- d) der Empfangsschein nur bei Staatstelegrammen (Vordruck nach Anlage 2).

Anlage 1

Anlage 2

(2) Eigenmächtige Kürzungen, Verstümmelungen, Radierungen und sonstige Aederungen in diesen Nachweisstücken sind verboten. Zu den Eintragungen ist Tinte oder Tintenstift zu verwenden. Verschiedene Angaben dürfen nicht durch Ueberschreibungen sondern nur durch Durchstreichen der falschen und Danebenschreiben der richtigen Angabe verbessert werden.

Art der Eintragungen, nachträgliche Änderungen

(3) Für die Behandlung der Papierstreifen der Privattelegramme gelten Fernschreibvorschrift § 7 Abs 3 bis 5, da die Privattelegramme mit den Bahndienstfern schreiben auf gleichen Streifen gesendet werden.

Behandlung der Papierstreifen

II. Annahme und Übermittlung

§ 4 Annahme von Privattelegrammen.

(1) Sämtliche Reichsbahnfern schreibstellen, also auch diejenigen, die für den Privattelegrammverkehr nicht geöffnet sind (§ 2 Abs 2), nehmen Privattelegramme an und befördern sie, wenn sie betreffen

von allen Reichsbahnfern schreibstellen anzunehmende Privattelegramme

- a) Mitteilungen von oder an Personen, die mit Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen — in Nachfolgendem kurz Reisende genannt — aus Anlaß von Zugverspätungen sowie eingetretener oder zu befürchtender Anschlußversäumnis,
- b) Mitteilung von Versendern, Begleitern und Empfängern von Viehsendungen in Beachtung der landespolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Viehseuchen,
- c) Anträge auf Benutzung eines Schnellzuges durch Gruppenfahrten unter Vorausbezahlung der Antwortgebühr,
- d) Anträge auf Gewährung außerplanmäßigen Halts für Eilgüter und Güterzüge, (Telegrammgebühr ist nur zu erheben, wenn dem Antrag nicht entsprochen werden kann. Höhe und Verrechnung der Gebühr siehe DV 476 Fernschreibvorschrift § 24 (2 a)),
- e) Mitteilung der Beamten der Strafverfolgungsbehörden bei erster Verfolgung schwerer Kriminalfälle, soweit die Sicherheit des Reichsbahnbetriebes dadurch nicht gestört wird,
- f) Meldungen, die das öffentliche Wohl berühren (Wasser- und Feuersgefahr, Unglücksfälle und dergleichen),
- g) Mitteilungen, die in Fernschreibvorschrift § 25 (1) als gebührenpflichtige Bahndienstfern schreiben aufgeführt sind, soweit ihre Fassung nicht dem annehmenden Beamten über-

lassen wird. Sie gelten in diesem Falle als Privattelegramme. Die Gebühren sind im vollen Umfange nach Anlage A der Telegraphenordnung zu erheben.

**Annahme-
beschränkung**

(2) Die für den Privattelegraphenverkehr geöffneten Reichsbahnfernsehreibstellen nehmen Privattelegramme an

- a) von jedermann, wenn keine Reichstelegraphendienststelle an demselben Ort ist oder die Reichsbahnfernsehreibstelle außerhalb des Ortszustellbezirks des gleichnamigen Ortes liegt. Die Reichstelegraphendienststellen gelten während ihres Dienstschlusses als nicht vorhanden;
- b) nur von Reisenden, auch wenn am selben Orte eine Reichstelegraphendienststelle vorhanden ist.

nicht anzunehmende Privattelegramme

(3) Reichsbahnfernsehreibstellen dürfen „Telegramme des Geldverkehrs, Brief-, Blitz-, Schmuckblatt-, Bild-, Funk- und Semaphortelegramme“ nicht annehmen.

Zeitfähigkeit von Privattelegrammen

(4) Zulässig ist die Annahme

- a) von Privattelegrammen in fremder Sprache, wenn das Telegramm in deutschen oder lateinischen Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben und wenn die fremde Sprache für den fernschriftlichen Verkehr zugelassen ist,
- b) von Telegrammen mit Kurzanschriften; in Zweifelsfällen zu a und b holen die Reichsbahnfernsehreibstellen Auskunft über die Zulässigkeit der fremden Sprache oder der Kurzanschrift bei den Reichstelegraphendienststellen ein,
- c) von bahnlagernden Telegrammen im Inlandsverkehr,
- d) von Telegrammen an Reisende, die beim Eintreffen des Zuges auf dem Bahnsteig oder in den Warteräumen ausgerufen werden sollen, die Anschrift hat in diesem Fall zu lauten: „Name, Bahnhof, auszurufen bei Zug 500“, oder „Name, Bahnhof, auszurufen im Warteraum“.

Auslandelegramme von Durchreisenden

(5) Durchreisende, die Privattelegramme für das Ausland bei kurzem Aufenthalt auf kleinen Reichsbahnfernsehreibstellen aufgeben wollen, sind an den nächsten größeren Bahnhof zu verweisen.

§ 5 Behandlung bei der Annahmestelle.

**offig Erfordern d
Privattelegramme**

(1) Für die allgemeinen Erfordernisse der Privattelegramme sind die Bestimmungen der Telegraphenordnung § 4 maßgebend.

Anhang II

**Privattelegramm-
vordruck**

(2) Ist ein Telegramm nicht auf einem Privattelegrammvordruck (Anlage 3) geschrieben, so klebt es der Annahmebeamte auf einen solchen auf — und zwar so, daß kein Vordrucktext verdeckt wird.

Anlage 3

(3) Eine bestimmte Zusage über den Zeitpunkt, zu dem ein Telegramm dem Empfänger zugestellt sein wird, darf nicht gemacht werden.

(4) In dem Vordruck sind folgende Dienstvermerke einzutragen:

a) Gattungszeichen

1. — S — für „gebührenpflichtige Staatstelegramme“ (Telegramme von Reichs- und Staatsbehörden),
2. — OBS — für „gebührenpflichtige Wasserstands- und Wettertelegramme“,
3. — ST — für „gebührenpflichtige Dienstsprüche“ (siehe unter 5),
4. — A — für „Telegraphendienst- und Amtstelegramme“ (siehe unter 6),
5. — D — für „Dringende Privattelegramme“,
6. — CR — für „telegraphische Empfangsanzeige“, (siehe unter 7),
7. alle übrigen Privattelegramme erhalten kein Gattungszeichen,

b) Aufgabefernschreibstelle,

c) Nummer des Privattelegramms,

d) Zahl der Taxwörter (siehe unter 8). Im Falle eines Unterschiedes zwischen der Zahl der Taxwörter und der der wirklichen Wörter ist die Wortzahl als Bruch zu schreiben, dessen Angaben über dem Bruchstrich die Zahl der Taxwörter und dessen Angaben unter dem Bruchstrich die Zahl der wirklichen Wörter angeben,

e) Tag, Monat, Stunde und Minute der Aufgabe,

f) die dienstlichen Zusätze, z B: Einzuziehende Gebühren
.... DM ... Pf,

g) Wegeangabe.

(5) Als „gebührenpflichtige Dienstsprüche“ — ST — gelten die unter § 2 (1) b aufgeführten Telegramme, die vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlen sind. gebührenpflichtige
Dienstsprüche ST

(6) „Telegraphendienst- oder Amtstelegramme“ — A — zwischen der Deutschen Post und Reichsbahn betreffen dienstlich dringende Mitteilungen über Leitungsstörungen, Postwagenläufe, Unbestellbarkeitsmeldungen sowie Berichtigungstelegramme bei Telegrammverstümmelungen, die durch das Personal verschuldet sind, usw. Telegraphen-
dienst- oder Amts-
telegramme A

(7) „Telegraphische Empfangsanzeige“ — PC — kann vom Aufgeber eines Privattelegramms nur als gewöhnliches Fernschreiben verlangt werden. Die „Telegraphische Empfangsanzeige“ wird im Kopf durch das Gattungszeichen — CR — angekündigt. telegraphische
Empfangsanzeige
PC

Wortzählung (8) a) Für die Wortzählung ist Telegraphenordnung § 6 maßgebend. Die Angaben im Kopf sowie Wegeangaben werden nicht berechnet.

n) Vereinbarte Kurzanschriften gelten in der Anschrift, im Text und in der Unterschrift als Wörter der offenen Sprache, auch wenn sie sprachwidrige Zusammenziehung oder Veränderung von Wörtern sind. Nicht vereinbarte Kurzanschriften sind als chiffrierte Stellen zu behandeln.

c) Wenn bei den Wörtern oder Ausdrücken Zweifel über ihre Zählweise entstehen, hat die Annahmestelle zugunsten des Aufgebers zu entscheiden.

Anlage 4

d) Als Hilfsmittel für die Wortzählung sind in Anlage 4 einige Beispiele für die Wortzählung angegeben.

**vom Empfänger
einziehende
Gebühren**

(9) Vom Empfänger eines Privattelegramms einzuziehende Gebühren betreffen meist nachzusendende Telegramme — FS — Nachsenden —, für die vom Aufgeber bei der Annahme keine Nachsendegebühr erhoben wird. Die Fernschreibstelle, die das Telegramm tatsächlich nachsendet, berechnet die Nachsendegebühr und zwar nach der Wortzahl des Telegramms in seiner neuen Fassung. Die Fernschreibstelle, die das Telegramm zustellt, zieht die Nachsendegebühr ein.

**Privattelegramm-
buch**

(10) Nach Annahme und Ergänzung des Vordruckes ist das Privattelegramm in das Privattelegrammbuch nach Anlage 1 einzutragen. Ebenso sind die aufgenommenen und im Durchgang bearbeiteten Telegramme einzutragen. Das Privattelegrammbuch dient zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben aus dem Privattelegrammverkehr und enthält zugleich die Abrechnung hierüber. Es ist monatlich anzulegen und nach den Vorbemerkungen auf der Anlage zu führen. Das Privattelegrammbuch und seine Anlagen sind deutlich mit dem Namen der Dienststelle abzustempeln.

abrechnendes Amt

(11) Jede Reichsbahndirektion bestimmt im Einverständnis mit der Deutschen Post für den RBD-Bezirk ein Verkehrsamt am Sitze der Direktion, das über den Privattelegrammverkehr für den ganzen Reichsbahndirektionsbezirk mit einer von der Deutschen Post bezeichneten Poststelle abrechnet.

Hierzu Teil B Ergänzende Rechnungsbestimmungen Abs 1 und 2

§ 6 Erhebung der Gebühren.

**Gebührener-
mittlung**

(1) Für den Inlandsverkehr gelten die Gebühren der Telegraphenordnung Anlage A. Die Gebührensätze für den Auslandsverkehr sind aus dem „Gebührenbuch für Telegramme“,

mit dem die in § 2 (3) aufgeführten Reichsbahnfernsehreibstellen ausgerüstet sind, zu entnehmen.

(2) Wenn bei der Annahme eines Privattelegramms Zweifel über den Gebührenbetrag bestehen, ist ein genügend hoher Betrag zur Deckung der Uebermittlungsgebühren zu erheben. Gebühren-
deckung in
Zweifelsfällen

(3) Die Gebühren sind sofort in bar zu bezahlen. Ausgenommen hiervon sind die „Wasserstandstelegramme“, deren Bezahlung auf Grund besonderer Vereinbarung mit den beteiligten Behörden gestundet wird. Barzahlung der
Gebühren

(4) Auf Verlangen des Aufgebers ist eine Gebührenquittung nach Kassenvorschrift I Anlage 9 gegen Quittungszuschlag auszustellen. Dies ist in Spalte Bemerkungen des Privattelegrammbuches zu vermerken. Gebührenquittung

(5) a) Antwortscheine der Reichstelegraphendienststellen für bezahlte Antwort nach Telegraphenordnung § 11 nehmen Reichsbahnfernsehreibstellen bei der Aufgabe von Telegrammen in Zahlung. Wenn die Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, hat der Aufgeber des Antworttelegramms den Mehrbetrag zu zahlen. Antwortscheine

b) Antwortscheine dürfen nur dann in Zahlung genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig mit Tinte oder Tintenstift ausgefertigt, unterstempelt und unterschrieben sind und die Gültigkeitsdauer (drei Monate — den Tag der Ausfertigung nicht mitgerechnet) noch nicht abgelaufen ist. Scheine, in denen radiert oder das Datum, die Jahreszahl oder der vorausbezahlte Betrag abgeändert oder nicht zu lesen ist, sind von der Annahme auszuschließen.

c) Im Ausland ausgestellte Antwortscheine gelten nur im Bereich der Verwaltung, die sie ausgestellt hat.

§ 7 Uebermittlung.

(1) Privattelegramme sind mit dem geringsten Zeitaufwand zu übermitteln. Gebührenfreie Bahndienstfernsehreiben gehen jedoch in der Uebermittlung den Privattelegrammen vor. Reihenfolge der
Uebermittlung

(2) Auf den Reichsbahnfernsehreibverbindungen dürfen Privattelegramme nur dann übermittelt werden, wenn sie Wahl des Beför-
derungsweges

a) den Bestimmungsort unmittelbar, d. h. ohne Unterwegsbearbeitung erreichen

b) den Bestimmungsort mit nicht mehr als einer Unterwegsbearbeitung erreichen und am Bestimmungsort keine Reichstelegraphendienststelle besteht.

Im übrigen sind sie der nächstgelegenen Reichstelegraphendienststelle zuzusenden. Ausgenommen von der Beschränkung § 2 Absatz 2 a und b sind Privattelegramme an Reisende oder an Reichsbahnstellen. Diese Telegramme sind stets über Reichsbahnfernanschreibverbindungen zu übermitteln.

der Post in jedem
Falle zuzusenden

(3) Der nächstgelegenen Reichstelegraphendienststelle sind in jedem Falle zuzusenden

a) „Telegramme mit bezahlter Antwort“,

b) über die Grenzen des deutschen Reichstelegraphengebietes hinaus zu befördernde Privattelegramme.

Art der Zusendung

(4) Die Privattelegramme sind den Reichstelegraphendienststellen durch Fernanschreibverbindungen, soweit vorhanden, sonst durch Fernsprecher und nur ausnahmsweise durch Boten zuzusenden. Die Zusendung an die Post ist in Spalte Bemerkungen des Privattelegrammbuches durch den Zusatz „Post“ zu vermerken.

Zusprechen an
Post

(5) a) Wo Fernanschreibverbindungen nicht bestehen, können die auf den Bahnhöfen eingerichteten Postfernsprechanschlüsse der Reichsbahn zur Zusendung der Privattelegramme mitbenutzt werden. Die Zusendung eines Privattelegramms durch Fernsprecher — Zusprechen genannt — ist in Spalte Bemerkungen des Privattelegrammbuches zusätzlich durch „Post F“ zu kennzeichnen. Dieses Zusprechen ist keine Aufgabe von Telegrammen im Sinne der Telegraphenordnung § 5 I 2.

b) Für jedes von der Reichsbahnfernanschreibstelle der Reichstelegraphendienststelle über den Postfernsprechanschluß zugesprochene, abrechnungspflichtige Telegramm ist von der Summe der vom Postfernsprecher der Reichsbahn ausgeführten Gespräche am Monatsende je ein Postgespräch abzusetzen — ohne Rücksicht darauf, daß mit einem Gespräch auch mehrere Telegramme zugesprochen werden können.

Überbringen durch
Boten an Post

(6) Muß ein Privattelegramm durch Boten an die Post überbracht werden, so überbringt der Bote Urschrift und Abschrift davon, die gefalten und mit Siegelmarke verschlossen sind. Der Empfang ist durch die Deutsche Post auf der Urschrift des Privattelegramms zu bestätigen. Die Urschrift erhält die Reichsbahnfernanschreibstelle verschlossen zurück. Der Name des mit dem Überbringen beauftragten Botens ist im Privattelegrammbuch zu vermerken.

Übernahme von
der Post

(7) Die durch die Reichsbahn von der Post zur Weiterbeförderung übernommenen Privattelegramme sind in der Spalte Bemerkungen des Privattelegrammbuches durch den Zusatz „von Post“ zu kennzeichnen.

(8) Im Kopfe des Privattelegramms werden die dienstlichen Angaben in nachstehender Reihenfolge ferngeschrieben: Dienstangaben im
Telegrammkopf

- a) Gattung des Privattelegramms (S, OBS, ST, A, D, CR),
- b) Name der Aufgabefernschreibstelle nach dem amtlichen Verzeichnis, — Zur leichteren Unterscheidung der bei den Reichsbahnfernschreibstellen angenommenen Privattelegramme von denen, die bei den Reichstelegraphendienststellen angenommen sind, ist stets „Bf“ (Bahnhof) „Hbf“ (Hauptbahnhof) „Nordbf“ (Nordbahnhof) usw. hinter dem Aufgabort mit fernzuschreiben,
- c) Nummer des Privattelegramms (aber nur bei Auslandstelegramm),
- d) Zahl der Wörter,
- e) Aufgabebetrag und die Aufgabezeit (durch Zifferngruppe, die die Stunden und Minuten angibt, (zB: 1710 ohne Komma oder Punkt),
- f) sonstige dienstliche Vermerke (zB einzuziehende Gebühren DM 1.50).

(9) Nach dem Kopfe werden nacheinander die gebührenpflichtigen Dienstvermerke nach Telegraphenordnung Anlage B (RP, D, XP, usw), die Anschrift, der Text und gegebenenfalls die Unterschrift übermittelt. Reihenfolge für
übrigen Tele-
gramminhalt

(10) Verzögerungen in der Uebermittlung von mehr als 15 Minuten infolge von Anhäufungen von Fernschreiben, Störungen der Leitungen und dergl sind auf dem Privattelegramm entsprechend zu vermerken. Verzögerung in
der Uebermittlung

III. Behandlung und Zustellung am Bestimmungsort

§ 8 Behandlung bei der Empfangsstelle.

(1) Die ankommenden Privattelegramme sind im Morsedienst mit Tinte oder Tintenstift in Urschrift und Durchschrift auf Vordruck — Anlage 3 — niederzuschreiben. Im Gr-Fernschreibdienst ist als Urschrift der auf Vordruck aufgeklebte Streifen zu verwenden und eine Abschrift des Telegramms auf Vordruck zu fertigen. Niederschrift des
Telegramms

(2) Der aufnehmende Bedienstete vergleicht bei jedem Privattelegramm sofort nach der Uebermittlung die Zahl der empfangenen Wörter mit der angegebenen Wortzahl. Ist diese in Form Vergleichung

eines Bruches gegeben, so erstreckt sich dieser Vergleich — abgesehen von einem offensichtlichen Irrtum — nur auf die Zahl der wirklichen Wörter und Gruppen. Wird zwischen der angegebenen und wirklichen Wortzahl ein Unterschied festgestellt, so ist dies dem sendenden Bediensteten in der Weise mitzuteilen, daß ihm die Zahl der empfangenen Wörter und dann die ersten Buchstaben jedes Wortes oder die erste Ziffer jeder Zahl wiederholt werden, zB 1 7 j e r b 2 d usw. Hat sich der sendende Bedienstete bei der Wortzahl geirrt, so antwortet er „richtig“ und nennt die richtige Wortzahl, zB 1 7 richtig. Im übrigen müssen sämtliche im Telegramm vorkommende Zahlen, wenig bekannte Wörter, Namen und Bezeichnungen fernschriftlich verglichen werden. Das Vergleichen kann sowohl von dem sendenden wie von dem aufnehmenden Fernschreibbediensteten nach deren Ermessen, selbst bis zur vollständigen Wiedergabe ausgedehnt werden. Telegramme, bei denen Vergleichen verlangt ist, und verschlüsselte Telegramme müssen vollständig wiederholt werden.

**Verschlusß der
Telegramme**

(3) Die Privattelegramme sind, wenn sie nicht mit dem Dienstvermerk „offen“ versehen sind, zusammenzufalten und mit Verschlusßmarke zu verschließen.

**Vermerke auf
dem Verschlusß**

(4) a) Auf der Außenseite des Privattelegramms sind außer der Anschrift nach dem Wortlaut des Telegramms etwaige Vermerke wie „Staatstelegramm“, „Dringend“, „Eigenhändig zu bestellen“, „Antwort bezahlt“ und dergleichen in deutlich sichtbarer Weise aufzuschreiben.

b) Sind vom Empfänger Bo'enlohn oder sonstige Gebühren zu zahlen, so ist der Betrag ebenfalls auf der Außenseite zu vermerken.

§ 9 Zustellung.

**fernständlicher
Zuspruch**

(1) Privattelegramme können im Einverständnis mit dem Empfänger durch den Fernsprecher zugesprochen werden. In diesem Falle sind Uebermittler und Annehmender und Zeit des Zuspruches auf der Urschrift anzugeben. Auf Verlangen ist dem Empfänger die Ausfertigung als portopflichtige Dienstsache zuzusenden.

Nachtbestellung

(2) Privattelegramme mit dem Vermerk — tags — werden in in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht zugestellt. Privattelegramme, die während der Nacht eingehen, müssen nur dann sofort zugestellt werden, wenn sie den Vermerk — nachts — tragen oder wenn die Fernschreibstelle ihre Dringlichkeit erkennt.

(3) **Bahnlagernde Privattelegramme werden bei den Reichsbahnfernschreibstellen 42 Tage aufbewahrt und dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten gegen Vorzeigen eines gehörigen Ausweises ausgehändigt.**

bahnlagernde
Telegramme

(4) a) **Privattelegramme an Reisende im Zuge oder im Wartesaal eines Bahnhofes ruft der Zusteller am Ankunftszuge und an den Anschlußzügen oder im Wartesaal aus. Für die Zustellung ist eine Sondergebühr von 30 Pf. zu erheben.**

Telegramme an
Reisende im Zuge
oder Wartesaal

b) **Kann der Reisende während des Aufenthaltes des Zuges durch Ausruf nicht ermittelt werden, so ist das Privattelegramm dem Zugschaffner zu übergeben mit dem Auftrage, es möglichst im Zuge zuzustellen. Ist das nicht möglich, so gibt der Zugschaffner das unzustellbare Telegramm auf dem nächsten geeigneten Bahnhofe ab mit dem Vermerk „X ... nicht ermittelt“. Der Bahnhof hat dann das Telegramm an seinen Bestimmungsbahnhof als unbestellbar zu melden.**

c) **Ist der Ausruf eines Privattelegramms an Reisende im Wartesaal erfolglos, so übergibt der Zusteller das Telegramm dem Bahnhofswirt mit der Bitte, es dem Empfänger nach Möglichkeit auszuhändigen. Wegen gewöhnlicher Privattelegramme ist spätestens bis 10.00 Uhr des folgenden Tages nachzufragen. Diese Telegramme sind gegen Hinterlassen einer Benachrichtigung nach Anlage 5 zurückzunehmen, wenn sie den Reisenden nicht ausgehändigt werden konnten. Bei dringenden Privattelegrammen ist das Gleiche bereits nach 3 bis 4 Stunden zu veranlassen, wobei die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht mitgerechnet wird.**

Anlage 5

d) **Zur Zustellung von Privattelegrammen an Reisende im Zuge oder im Wartesaal können auch Tafeln mit Aufschrift oder die Lautsprecheranlage des Bahnhofes benutzt werden.**

(5) a) **Bei Zustellung durch Boten sind diesem etwaige Erläuterungen zu den Aufschriften des zuzustellenden Telegramms zu geben. Insbesondere ist auf die mit Vorrang zuzustellenden Telegramme, auf die zu erhebenden Gebühren usw aufmerksam zu machen. Der Name des zustellenden Boten und die Zeit der Aushändigung an ihn ist im Privattelegrammbuch zu vermerken.**

Zustellung durch
Boten

b) **Der Bote hat sich bei der Uebernahme zu überzeugen, daß das Privattelegramm verschlossen und die Aufschrift vollständig und deutlich ist. Er darf die Zustellung keiner anderen Person übertragen und ist für die richtige Ablieferung persönlich verantwortlich. Auch ist er zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.**

(6) Der Bote hat das Telegramm dem Empfänger oder einer anderen empfangsberechtigten Person (Telegraphenordnung § 26 VI und VII) verschlossen zu übergeben und zwar „Staatstelegramme“ gegen Empfangsbescheinigung nach Anlage 2. „Offen“ zuzustellende Telegramme müssen dem Empfänger jedoch auseinandergefaltet übergeben werden.

Benachrichtigung bei nicht angebrachten Telegrammen (7) Ist ein Telegramm nicht anzubringen, so hinterläßt der Bote eine Benachrichtigung nach Anlage 5. Es ist nicht statthaft, auf die Rückkehr eines abwesenden Empfängers zu warten oder ihn an einem anderen Orte aufzusuchen.

Gebühren bei Aushändigung (8) Bevor der Bote dem Empfänger das Telegramm übergibt, hat dieser die etwa zu entrichtenden, auf dem Telegramm vermerkten Gebühren zu bezahlen. Wenn der Empfänger dies ablehnt, ist das Telegramm nicht auszuhändigen, es gilt dann als unbestellbar. „Staatstelegramme“ müssen jedoch ungeachtet der Verweigerung der Zahlung ausgehändigt werden.

Zurücknahme eines Telegramms (9) Hat der Empfänger das Telegramm geöffnet, so darf der Bote es nicht mehr zurücknehmen. Die Zurücknahme ist nur zulässig, wenn nach der Öffnung festgestellt wird, daß das Telegramm irrtümlich zugestellt wurde. In diesem Falle bringt der Bote das Telegramm an die Reichsbahnfernsehreibstelle zurück, welche die Aufschrift gegebenenfalls berichtigt, das Telegramm neu verschließt und ordnungsgemäß zustellt oder als unbestellbar meldet.

vom Empfänger zu bezahlender Botenlohn (10) Empfänger von Telegrammen, die innerhalb des Ort-zustellbezirkes oder innerhalb einer Entfernung von 2 Kilometern von der Reichsbahnfernsehreibstelle aus gerechnet wohnen, zahlen keinen Botenlohn. Bei weiteren Entfernungen ist das Telegramm der Reichstelegraphendienststelle des Ortes zur Zustellung zu übermitteln. Besteht keine Reichstelegraphendienststelle am Orte, so sind für die Zustellung durch die Reichsbahn für jeden angefangenen Kilometer der wirklichen Entfernung (nicht Luftlinie) 35 Pf zu berechnen.

Bei Zustellung zur Nachtzeit

(1. April bis 30. September von 19 bis 6 Uhr des anderen Tages und

vom 1. Oktober bis 31. März von 18 bis 7 Uhr des anderen Tages)

ist der eineinhalbfache Betrag der Botengebühr (auf volle 5 Pf aufgerundet) zu erheben.

von der Reichsbahn zu bezahlender Botenlohn (11) Dienstfreie Reichsbahnbedienstete oder andere Personen, welche zum Botendienst herangezogen werden, erhalten für jeden angefangenen Kilometer der wirklichen Entfernung 35 Pf.

Der Empfang ist in Spalte Bemerkung des Privattelegrammbuches vom Boten zu bescheinigen. Im Dienst befindliche Eisenbahnbedienstete erhalten keinen Botenlohn.

§ 10 Unzustellbare Telegramme.

(1) Die Unzustellbarkeit eines Privattelegramms und ihre Gründe sind unverzüglich der Aufgabestelle fernschriftlich mitzuteilen. Die abzugebende Unzustellbarkeitsmeldung erhält folgende Fassung: „Nr, vom (Anschrift des Telegramms in wörtlicher Uebereinstimmung mit den empfangenen Angaben) unbekannt oder verweist oder Annahme verweigert“ usw. Etwa einzuziehende Kosten sind in einem Zusatz „einzuziehen . . . DM . . . Pf“ zu vermerken.

Meldung der Unzustellbarkeit

(2) Bahnlagernde Privattelegramme sind nicht als unbestellbar zu melden.

bahnlagernde Privattelegramme

(3) Unzustellbare Privattelegramme sind 42 Tage nach der Aufnahme auf der Bestimmungsstelle für den Empfänger bereitzuhalten.

Bereithaltungsfrist

§ 11 Aushändigung und Einsichtnahme.

(1) a) Für die Aushändigung der Abschrift eines Privattelegramms an den Absender oder Empfänger oder die Gestattung der Einsichtnahme in die Urschrift ist Telegraphenordnung § 28 maßgebend. Die zu entrichtenden Gebühren sind in Anhang II Anlage A angegeben.

Abschriften oder Einsichtnahme

b) Befinden sich die Urschriften der Privattelegramme bereits bei dem für die Abrechnung zuständigen Verkehrsamt, so sind die Anträge dorthin weiterzuleiten.

(2) Gerichten und Staatsanwaltschaften dürfen Privattelegramme nur auf Grund eines Beschlagnahmebeschlusses und nur verschlossen ausgehändigt werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Reichsbahndirektion einzuholen.

Gerichte

§ 12 Erstattung und Nachforderung von Gebühren.

(1) a) Bei Erstattung von Gebühren ist Telegraphenordnung § 30 sinngemäß anzuwenden.

Gebühren-erstattung

b) Ueber die Erstattung von Gebühren bei Telegrammen im Inlandverkehr entscheidet das für die Aufgabestelle zuständige Verkehrsamt, in allen anderen Fällen die Reichsbahndirektion.

(2) Die Nachforderung von Gebühren ist Sache der Reichsbahnfern-schreibstelle. Wird die Nachzahlung zu wenig erhobe-

Nachforderung

ner Gebühren verweigert, so ist dem für die Reichsbahnfern-schreibstelle zuständigen Verkehrsamt zu berichten.

(3) Von der Rückerstattung von zuviel und der Nachforderung von zu wenig erhobenen Gebühren kann das Verkehrsamt bei Beträgen bis zu 1 DM Abstand nehmen.

IV. Gebührenverteilung

§ 13 Abrechnung mit der Deutschen Post.

auf Bahnver-
bindungen befrä-
gerte Telegramme

(1) Die für die Beförderung von Privattelegrammen zu erhe-benden Gebühren fallen der Deutschen Reichsbahn ungeteilt zu, wenn die Privattelegramme ausschließlich auf dem Reichs-bahnfern-schreiber übermittelt wurden.

zueingewechselte
Inlandstelegramme

(2) Für jedes inländische Telegramm, das während seiner Beförderung einmal oder mehrmals zwischen dem Reichstele-graphen und dem Reichsbahnfern-schreiber ausgewechselt wird, erhält die Verwaltung, die das Telegramm übernimmt, $\frac{6}{10}$ des Gebührenbetrages für die Beförderung, der sich nach den Ge-bührensätzen der Telegraphenordnung für ein gewöhnliches In-landstelegramm durchschnittlicher Wortzahl ergibt. Im übrigen verbleiben die vereinnahmten Gebühren der annehmenden Ver-waltung.

Telegramme aus
dem Ausland

(3) Für ein Telegramm aus dem Ausland, das der Reichs-bahnfern-schreiber von dem Reichstelegraphen übernimmt, er-hält die Reichsbahn $\frac{6}{10}$ des ermittelten Gebührenbetrages für ein Inlandstelegramm durchschnittlicher Wortzahl.

Telegramme
nach dem Aus-
land

(4) Für ein Telegramm nach dem Ausland, das von einer Reichsbahnfern-schreibstelle angenommen und dem Reichstele-graphen zugeführt wird, behält die Reichsbahn $\frac{4}{10}$ der er-mittelten Gebühren für ein gewöhnliches Inlandstelegramm durchschnittlicher Wortzahl. Den Rest des bei der Annahme er-hobenen Gebührenbetrages erhält die Deutsche Post.

dringende Privat-
telegramme

(5) Dringende Privattelegramme sind als zwei gewöhnliche landstelegramme zu zählen.

vorausgezählte
Nebengebühren

(6) Vorausgezählte Nebengebühren jeder Art verbleiben der Verwaltung, die sie vereinnahmt hat.

Ermittlung der
durchschnittlichen
Wortzahl

(7) Die durchschnittliche Wortzahl für ein Inlandstelegramm, die der Einnahmeverteilung zu Grunde gelegt wird, ermittelt die Reichsbahndirektion Hamburg im Benehmen mit der Oberpost-direktion Hamburg. Zu diesem Zwecke wird die Wortzahl der auf gekommenen Privattelegramme alle drei Jahre im Januar

und Juli je 7 Tage lang festgestellt. Die Reichsbahndirektion Hamburg meldet die erhaltene Wortzahl bis zum 1. März des auf die Ermittlung folgenden Jahres der Hauptverwaltung der Eisenbahnen, die sie für die Reichsbahn bekanntgibt. Die Wortzahl gilt dann vom 1. April ab für die nächsten 3 Jahre.

Hierzu Teil B Ergänzende Rechnungsbestimmungen Abs 3 und 4.

§ 14 Verrechnung mit Privatbahnen.

Die Gebühren für Privattelegramme, die bei ihrer Beförderung zwischen Reichsbahn und Privatbahnen ausgewechselt wurden, werden nicht geteilt.

V. Besondere Vorschriften

§ 15 Privattelegramme im Zuge.

(1) Für Privattelegramme im Zuge ist die „Anleitung für die Annahme von Privattelegrammen im Zuge“ — DV 405 — maßgebend. maßgebende
Vorschrift

(2) Die von den Zugbegleitern übergebenen Privattelegramme sind in das Privattelegrammbuch einzutragen. Zuggattung und Zugnummer sind in der Spalte Bemerkungen anzugeben. Eintragung

(3) Die Stämme zu den Privattelegrammen liefert der Zugbegleiter an seinen Heimatbahnhof ab. Dieser trägt sie in einen „Nachweis über die Stämme zu Zugtelegrammen“ nach Anlage 6 ein. Nachweis
Anlage 6

Hierzu Teil B Ergänzende Rechnungsbestimmungen Abs 5.

Teil B Ergänzende Rechnungsbestimmungen

Zu § 5 (10 und 11) Privattelegrambuch, Telegrammabrechnung.

Zusammen-
stellung der
Einnahmen

(1) Die Bahnhofskasse stellt auf Grund der Telegrammabrechnungen die Einnahmen aus dem Privattelegrammverkehr in der „Zusammenstellung der Einnahmen aus dem Privattelegrammverkehr“ nach Anlage 7 zusammen und sendet sie mit den dazu gehörigen Telegrammabrechnungen und Anlagen bis zum 8. des Monats an das von der Reichsbahndirektion bestimmte Verkehrsamt.

Anlage 7

Hauptzusammen-
stellung, Ein-
nahmeanweisung

(2) Das Verkehrsamt prüft das Rechnungswerk, stellt die Beträge aus den Telegrammabrechnungen auf der Rückseite des Einnahmebelegs — Vordruck 272 01 — nach Anlage 8 zusammen (Verrechnungsstelle: Titel 6 Ziffer 1 der Betriebseinnahmen) und sendet den Einnahmebeleg bis zum 15. des Monats an die Hauptkasse.

Anlage 8

Zu § 13 Abrechnung mit der Deutschen Post.

Nachweis über
den Verkehr

(3) Die Reichsbahnfernschreibstellen führen über die mit den Reichstelegraphenstellen gewechselten Privattelegramme einen Nachweis über den Verkehr mit dem Reichstelegraphen nach Anlage 9.

Anlage 9

Zusammenstel-
lung der Nach-
weise und Abstim-
mung

(4) Das von der Reichsbahndirektion bestimmte Verkehrsamt faßt die Nachweise der Reichsbahnfernschreibstellen in eine Zusammenstellung der Nachweise über den Verkehr mit dem Reichstelegraphen nach Anlage 10 zusammen und prüft im Benehmen mit dem von der Oberpostdirektion bestimmten Telegraphen- oder Postamt, ob die Einträge mit den Unterlagen der Post übereinstimmen oder etwaige Unterschiedsbeträge innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben. Ueber den Gebührenanteil der Deutschen Post stellt das Verkehrsamt alsdann eine Abrechnung über die zwischen den Reichstelegraphen- und Reichsbahnfernschreibstellen ausgewechselten Privattelegramme

Anlage 10

auf einem Ausgabebeleg — Vordruck 272 02 — auf, in dem der Tatbestand nach Anlage 11 niederzulegen ist (Verrechnungsstelle: Einnahmeabsetzung Titel 6 Ziffer 1 der Betriebsrechnung). Der Rechnungsbeleg ist bis zum 15. des Monats der Hauptkasse zuzustellen.

Anlage 11

§ 15 Zugtelegramme.

(5) a) Das Verkehrsamt prüft die Nachweise und Anlagen. Bei Beanstandungen prüft es nötigenfalls die Stämme mit den zugehörigen Zugtelegrammen bei den für die einzelnen Reichsbahndirektionsbezirke bestimmten Verkehrsämtern, in deren Abrechnungsbezirk die Zugtelegramme abgegeben wurden. Prüfung der Nachweisungen

b) Nach der Prüfung nimmt das Verkehrsamt die Nachweise mit den Anlagen zu den übrigen Unterlagen für die Telegrammabrechnung.

Aufbewahrung.

(6) Das Rechnungswerk ist entsprechend den Bestimmungen der RV I § 13 (1) 2 Jahre über das Geschäftsjahr hinaus aufzubewahren, in dem es endgültig erledigt worden ist.

Deutsche Reichsbahn

RBD-Bezirk

Abrechnendes RVA

Bahnhof

Privattelegrammbuch zugleich Telegrammabrechnung

Monat 19

Vorbemerkungen:

- 1) Einzutragen sind,
 - a) alle angenommenen Privattelegramme (einschließlich der auf Antwortschein aufgegebenen Telegramme und telegraphischen Empfangsanzeigen) mit lfd Nr., — jeden Monat mit 1 beginnend,
 - b) alle aufgenommenen und im Durchgang bearbeiteten Privattelegramme, jedoch ohne lfd Nr.,
 - c) alle von dem Reichstelegraphen zur Weiterleitung übernommenen Privattelegramme, jedoch ohne lfd Nr.,
- 2) Die Privattelegramme nach a) sind sofort nach der Annahme, die nach b) vor der Zustellung oder Weiterleitung, die nach c) vor der Weiterleitung einzutragen.
- 3) In Spalte Bemerkungen sind alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben abgekürzt einzutragen, z B Abschr (Abschrift), Besch (Bescheinigung der Gebühren), D (Dringend), Empf Anz (Empfangs-Anzeige), R P (Antwort bezahl!), S (Statstelegramm), XP (Bote bezahl!), Zug D 48 (Zugtelegramm mit Zugang und Zugnummer), ferner Nummer der Antwortscheine, Botenlohn usw.
- 4) Die Tageseinnahmen sind täglich an die Kasse abzuführen.
- 5) Die Telegrammabrechnung ist monatlich abzuschließen und der Abschluß nach Abschnitt III zu fertigen. Die der Telegrammabrechnung beizufügenden Unterlagen sind in Abschnitt I aufzuführen. In Abschnitt II ist die Stückzahl der bearbeiteten Telegramme einzutragen. Die Urschriften der in der Telegrammabrechnung nachgewiesenen Telegramme einschließlich der aufgegebenen Antwortschriften und der abgesendeten Empfangsanzeigen sind fortlaufend in einem Band zusammenzufassen u. mit folgender Aufschrift zu versehen:
a) Die Urschriften der in der Telegrammabrechnung nachgewiesenen Telegramme einschließlich der aufgegebenen Antwortschriften
b) „Amstetelegramme u. gebührenpflicht. Dienstsprüche“ sind, um sie augenfällig zu kennzeichnen, mit Farbstift quer durchzustreichen.
c) Im Durchgang bearbeitete und aufgenommene Telegramme sind besonders zu bündeln und mit der Aufschrift: — Im Durchgang bearbeitete und aufgenommene Privattelegramme — zu versehen.
- 7) Die Reichsbahnfernschreibstellen senden die Telegrammabrechnung mit allen Anlagen bis z. 5. des Mts. an die zuständige Bahnhofskasse.
- 8) Die Bahnhofskasse prüft die Übereinstimmung der an den einzelnen Abfertigungskassen abgelieferten Beträge nach dem Kassennachbuch für Verschiedene Einnahmen und bestätigt danach auf jeder Telegrammabrechnung die Erfüllung des Solis.

I Verzeichnis der Anlagen

Telegrammbündel Stück

Nachweise über den Telegrammver- Stück

kehr mit dem Reichstelegraphen

Nachweise über die Stämme zu Stück

Zuglegrammen

II Zahl der behandelten Telegramme

Privattelegramme Stück

Privattelegramme ausschließlich auf Stück

Reichsbahnverbindungen

III Abschluß

	Einnahmen		Ausgaben	
	DM	Pf	DM	Pf
1) Lt Telegrammbrechnung				
2) Bescheide über Erstattung				
Summe				
ab die Einnahmen *				
mithin Mehreinnahmen *				
Mehrausgaben				

Das Soll ist erfüllt:

..... den 19

Bahnhofskasse

.....
Unterschrift

..... den 19

Reichsbahnfernschreibstelle

.....
Unterschrift

Nichtzureichendes durchstreichen

Deutsche Reichsbahn

RBD-Bezirk

Fernschreibstelle

Empfangsschein

Boote zurück um Uhr Minuten

Telegramm aus Nr.

an

erhalten Uhr Minuten.

..... den ten 19

(Unterschrift des Empfängers)

Der Bote erhält DM Pf als Botenlohn.

485-02 Telegrammpfangsschein A7 q Bk 25

Beispiele für Wortzählung

	zu berechnende Wortzahl	
	in der Anschrift	im Text und in der Unterschrift
Frankfurt Main	1	2
Frankfurtmain	1	1
Berlin Wilmersdorf	1	2
Berlinwilmersdorf (17 Zeichen)	1	2
Emmingen Kr Soltau	1	3
EmmingenkrSoltau (16 Zeichen)	1	2
RP 2, 50 (Gebührenpflichtiger Dienstvermerk, 2, 50 bedeutet vorausbezahlter Betrag in Deutscher Mark für die Antwort)	1	—

Bei Wohnungsbezeichnungen werden die Bruchstriche nicht berechnet.

	Wortzahl
150 III r (zu senden:150/3/r; 5 Zeichen)	1
120 Hhs (6 Zeichen)	2
Dreihundtdreißig (19 Zeichen)	2
Dreidreireinull (für 330)	1
Wie geht's	3
Wie gehts	2
Höh'n (statt Höhen)*	1
6 ¹ / ₂ 7 (eine Gruppe 5 Zeichen)	1
44 ¹ / ₂ (5 Zeichen)	1
444 ¹ / ₂ (6 Zeichen)	2
444,5 (5 Zeichen)	1
2 ⁰ / ₁₀ (4 Zeichen)	1
DM 10,50	2
11 DM 30	3
11,30	1
197a	
199a (Handelsmarke, 9 Zeichen)	2
GmbH	1
heuteabend	1
morgenfrüh	1
Dzugwagen	1

* ein Wort, weil das Auslassungszeichen nur Wortteile, nicht Wörter trennt.

Deutsche Reichsbahn

RBD-Bezirk

Fernschreibstelle

Benachrichtigung

Für

ist bei der Reichsbahnfernschreibstelle auf Bahnhof

ein Telegramm eingegangen; unter Vorzeigung dieser Benachrichtigung und eines Ausweises kann es von dort abgeholt werden.

— 30 —

....., den ten, 19 / Uhr Min

.....
(Unterschrift des Zustellers)

Deutsche Reichsbahn

RBD-Bezirk

Abrechnendes Verkehrsamt

Bahnhofskasse

Zusammenstellung der Einnahmen aus dem Privattelegrammverkehr

aus dem Monat

19

nachgerechnet

1	2	3	1	2	3	1	2	3
I/d Nr	Abfertigungskasse	Betrag Tit 6 Ziff 1 DM Pf	I/d Nr	Abfertigungskasse	Betrag Tit 6 Ziff 1 DM Pf	I/d Nr	Abfertigungskasse	Betrag Tit 6 Ziff 1 DM Pf
	zu übertragen:		Übertrag:	zu übertragen:		Übertrag:		

An das Verkehrsamt

Hauptzusammenstellung der Einnahmen aus dem Privattelegrammverkehr
aus dem Monat August 1948

1	2	3		1	2	3		1	2	3	
		Bf	Pf			Bf	Pf			Bf	Pf
lfd Nr	Bahnhofskasse	DM		lfd Nr	Bahnhofskasse	DM		lfd Nr	Bahnhofskasse	DM	Pf
1	Appenweier	11	75		Übertrag:	1450	75		Übertrag:		
2	Baden-Baden	138	60		usw						
3	Basel P	35	30								
4	Bruchsal	51	10								
5	Brühl (Baden)	7	95								
	usw										
	zu überfragen:	1450	75		Summe:	1835	75				
					zu überfragen:						

(48598) Anlage wird nicht als Vordruck aufgelegt

Deutsche Reichsbahn
 RBD-Bezirk
 Abrechnendes Verkehrsamt
 Fernschreibstelle

Nachweis über den Verkehr mit dem Reichstelegraphen

Vorbemerkungen:

Dieser Nachweis ist nur von den Reichsbahnfernschreibstellen zu führen, die am eigenen Orte Privattelegramme mit dem Reichstelegraphen gewechselt haben.
 Einzuträger ist die Gesamtzahl der dem Reichstelegraphen zugesendeten und von diesem übernommenen Telegramme auf Grund des Privattelegrammbuches. Hierbei sind Telegramme, die zwischen Reichsbahn und Reichstelegraphen mehrmals gewechselt wurden, nur einmal und zwar von der ersten Wechselstelle zu zählen. Die dem Reichstelegraphen zugesendeten Auslandstelegramme sind außerdem in besonderem Abschnitt einzeln nachzuweisen.
 Dringende Telegramme werden als 2 gewöhnliche gezählt.
 Der Nachweis ist von der Reichsbahnfernschreib- und Reichstelegraphenstelle gegenseitig zu prüfen, anzuerkennen und mit der Telegrammabrechnung und deren Anlagen bis zum 5. des nachfolgenden Monats an das abzurechnende Verkehrsamt einzusenden.

1	2	3	4	5
dem Reichstelegraphen zugesendet nach dem		tarfmäßiger Gebühren- beitrag für die Auslands- telegramme ohne Neben- gebühren	vom Reichstele- graphen über- nommene In- u Auslandstelegramme	Bemerkungen
Inland Stück	Ausland Stück	DM	PF	

den ten 19.....

Die Übereinstimmung mit dem Verzeichnis der Deutschen Post bestätigt:
 Reichsbahnfernschreibstelle

485 09 A 5 q Nachweis über den Verkehr mit dem Reichstelegraphen
 Postamt-Telegraphenamt

Einzelnachweis der Auslandstelegramme,

die dem Reichstelegraphen zugesendet wurden

1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
lfd Nr	Tag	Bestimmungsort	Wortzahl der ge- wöhn- lichen Auslands- telegramme	tarifmäßiger Gebühren- betrag ausschließl aller Neben- gebühren DM Pf	lfd Nr	Tag	Bestimmungsort	Wortzahl der ge- wöhn- lichen Auslands- telegramme	tarifmäßiger Gebühren- betrag ausschließl aller Neben- gebühren DM Pf
		zu übertragen					Übertrag:		

Deutsche Reichsbahn
 RBD-Bezirk
 Reichsbahnverkehrsamt

Zusammenstellung
 der Nachweise über den Verkehr mit dem Reichstelegraphen
 aus dem Monat August 1948

1	2	3		4		5		6
		dem Reichstelegraphen zugesandt nach dem		Gebühren für die Auslands- telegramme ohne Neben- gebühren		vom Reichste- legraphen übernommene In- und Aus- landstele- gramme		
		Inland Stück	Ausland Stück	DM	Pf			
1	Appenweier	6						
2	Baden-Baden	37	12	45	40			
3	Basel P	6	5	15	30			
4	Bruchsal	18						1
5	Bühl (Baden)	3						
	Summe	998	65	217	60			2

Festgestellt: Krämer, R I

Abrechnung

über die zwischen den Reichstelegraphen- und
Reichsbahnfernschreibestellen ausgewechselten
Privattelegramme

**Anteil der Deutschen Post aus der Telegrammabrechnung
vom Monat August 1948**

1	2		3	
	Schuld der DP		Forderung d DP	
	DM	Pf	DM	Pf
1) dem Reichstelegraphen zugesendete Inlandstelegramme 998 Stück zu 1 DM 32,3 Dpf (Schlüsselzahl 1)	1320	35		
2) dem Reichstelegraphen zugesendete Auslandstelegramme 65 Stück; hierfür von der Deutschen Reichsbahn vereinnahmte Telegrammgebühren: 217 DM 60 Dpf, davon behält die Deutsche Reichsbahn $\frac{4}{10}$ d. deutsch. Inlandsgebühr $65 \times 88,2$ (Schlüsselzahl 2) 57 DM 33 Dpf, bleibt Anteil der Deutschen Post	160	27		
3) vom Reichstelegraphen übernommene Inlands- u. Auslandstelegramme 2 Stück zu 1 DM 32,3 Dpf (Schlüsselzahl 1)			2	65
zusammen	1480	62		
hiervon ab Forderung	2	65		
bleibt Schuld	1477	97		

Festgestellt: **Krämer**, RI

Anmerkung:

- 1) Z. Zt. beträgt die der Abrechnung zugrunde zu legende durchschnittliche Wortzahl der Telegramme 14,7 Worte, der Worttarif 15 Pf und der Anteil der übernehmenden Verwaltung $\frac{6}{10}$ des ermittelten Gebührenertrages. Mithin Forderung jeder Verwaltung für ein übernommenes Telegramm $14,7 \times 15 \times \frac{6}{10} = 1 \text{ DM } 32,3 \text{ Pf}$
- 2) Der Reichsbahnanteil für ein dem Reichstelegraphen zugesendetes Auslandstelegramm beträgt $\frac{4}{10}$ des ermittelten Betrages der deutschen Inlandsgebühr. mithin $14,7 \times 15 \times \frac{4}{10} = 88,2 \text{ Pf}$
- 3) Die durchschnittliche Wortzahl der Telegramme wird den Reichsbahndirektoren von der Hauptverwaltung der Eisenbahnen alle drei Jahre bekanntgegeben.

Reglement

über

die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahntelegraphen (Eisenbahnfernschreiber*) zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

(vom 7. März 1876. Zentralblatt für das Deutsche Reich S 156)

§ 1

Sämtliche Stationen der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

§ 2

Die Eisenbahntelegraphenstationen (Eisenbahnfernschreibstellen) dürfen Telegramme annehmen:

- a) wenn keine Reichstelegraphenanstalt in demselben Orte ist: von jedermann,
- b) wenn eine Reichstelegraphenanstalt an demselben Orte ist, nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§ 3

Die telegraphische (Fernschriftliche) Korrespondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahntelegraphen (Bahnferschsreiber) ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich unterworfen.

§ 4

Die auf den Eisenbahnbetriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

*) Die in der Dienstvorschrift 485 angewendeten deutschen Ausdrücke wurden zur Erleichterung des Vergleichens in Klammern zugesetzt.

§ 5

Die Eisenbahntelegraphenstationen (Eisenbahnfernschreibstellen) gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 6

Die bei den Eisenbahntelegraphenstationen (Eisenbahnfernschreibstellen) angenommenen Telegramme, welche nach Orten des Deutschen Reichstelegraphengebietes gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahntelegraphen (Bahnfernschreiber) befördert:

- a) wenn sie von der Aufgabe- an die Adreßstation direkt, d h ohne jede Umtelegraphierung (Bearbeitung im Durchgang), gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Orte der Adreßstation eine Reichstelegraphenanstalt besteht oder nicht,
- b) wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphierung (Bearbeitung im Durchgang) zu erleiden haben und am Orte der Adreßstation eine Reichstelegraphenanstalt nicht besteht. In allen anderen Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittlung geeignete Reichstelegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine direkte Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des deutschen Reichstelegraphengebietes hinaus mit dem Bahntelegraphen (Bahnfernschreiber) darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Teil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§ 7

Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegrammauswechslung mit den Bahntelegraphen (Bahnfernschreiber) desselben Ortes, soweit es tunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichstelegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahntelegraphenstation (Bahnfernschreibstelle) vorhanden ist, telegraphisch (fernschriftlich) verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechslung beziehungsweise Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahntelegraphenstationen (Eisenbahnfernschreibstellen) mit einer Reichstelegraphenanstalt verbinden und eine Korrespondenz zwischen den Eisenbahnstationen (Eisenbahnstellen) unter sich ermöglichen, dürfen unter Kontrolle der Reichstelegraphenanstalt zu bahndienstlichen Mitteilungen benutzt werden.

Dagegen dürfen Privattelegramme zwischen den Eisenbahntelegraphenstationen (Eisenbahnfernschreibstellen) auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahntelegraphenstationen (Eisenbahnfernschreibstellen) erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien usw) werden für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebs aber als Bahntelegraphenleitungen (Bahnfernschreibleitungen) betrachtet und nach den bei der Eisenbahnverwaltung bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Oberpostdirektionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichstelegraphenanstalten Mitteilung.

§ 8

Die Auswechslung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs und denen des Eisenbahntelegraphen (Eisenbahnfern-schreibers) geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechslung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische (fern-schriftliche) Mitteilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bzw. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimnis sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuchs, übergeben.

§ 9

a) Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Reichsbahntelegraphen erfolgt ist (§ 6), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungeteilt zu.

*) Nach der Telegraphenordnung vom 1926, in Fassung vom Dezember 1938, ist auch Zustellung durch Fernsprecher vorgesehen.

b) Für jedes inländische Telegramm, das während seiner Beförderung einmal oder mehrmals zwischen dem Reichs- und dem Eisenbahntelegraphen (Eisenbahnfernschreiber) gewechselt wird, erhält die übernehmende Verwaltung sechs Zehntel des Gebührenbetrags, der sich nach dem innerdeutschen Tarif für ein gewöhnliches Inlandstelegramm durchschnittlicher Wortzahl ergibt. Im übrigen verbleiben die vereinnahmten Gebühren der annehmenden Verwaltung. Die durchschnittliche Telegrammwortzahl wird der neuesten Statistik der Reichspost entnommen.

Für Telegramme nach dem Ausland, die bei einer Eisenbahntelegraphenanstalt (Eisenbahnfernschreibstelle) angenommen und einer Reichstelegraphenanstalt zugeführt werden, behält die Reichsbahn einen nach den vorstehenden Grundsätzen zu berechnenden Anteil von vier Zehnteln der deutschen Inlandsgebühr und vergütet dem Reichstelegraphen den Rest des bei der Auflieferung erhobenen Gebührenbetrags.

Dringende Telegramme werden als drei gewöhnliche Telegramme gezählt.*)

c) Ist der Telegraph (Fernschreiber) von mehr als einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach obigem auf den Bahntelegraphen (Bahnfernschreiber) entfallende Gebührenanteil zwischen den beteiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungstrecken gleichmäßig verteilt.**)

d) Liegen die Reichstelegraphenanstalt und die nächste Bahntelegraphenstation (Bahnfernschreibstelle) an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch (Fernschriftlich) verbunden, so kann diese Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichstelegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahntelegraphenstation, (Eisenbahnfernschreibstellen) gerichtet sind und umgekehrt.

e) Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln.

f) Die Eisenbahntelegraphenstellen (Eisenbahnfernschreibstellen) sind berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger eine Zustellgebühr bis zur Höhe des Zeitlohns zu erheben, der sich nach dem Eisenbahnlohtarif für die auf die Zustellung verwendete Zeit bestimmt, sofern der Ort, zu dem die Eisenbahnstation gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, wei-

*) Nach der Telegraphenordnung von 1926, in Fassung vom Dezember 1938 betragen die Gebühren eines dringenden Telegramms nur das Zweifache eines gewöhnlichen Telegramms.

**) Nach Vereinbarung zwischen der Reichsbahn und den Privatbahnen werden die Gebühren für die Beförderung nicht geteilt.

ter als 2 km von der Bahnstation entfernt ist. Besteht jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichstelegraphenanstalt, so geschieht die Zustellung entweder durch die Reichstelegraphenanstalt, der die Telegramme nach § 8 zuzuführen sind, oder durch die Eisenbahntelegraphenanstalt (Eisenbahnfernsehreibstelle) nach den allgemeinen Bestimmungen der Telegraphenordnung. Vom Absender etwa vorausbezahltes Zustellgeld ist auf die vom Empfänger zu erhebende Zustellgebühr anzurechnen.

§ 10

Das Abrechnungsverfahren über die beiderseitigen Gebührenanteile regeln das Reichspostministerium und das Reichsverkehrsministerium nach gegenseitigen Benehmen, jedes für sich durch Dienstvorschrift.

§ 11

Vorausbezahlte Nebengebühren jeder Art verbleiben der Verwaltung, die sie vereinnahmt hat.

§ 12

Für Gebührendefekte haftet diejenige Reichs- bzw Bahntelegraphenanstalt, (Bahnfernsehreibstelle), von welcher das Telegramm auf den Bahn- bzw Reichstelegraphen übergegangen ist.

§ 13

Das gegenwärtige Reglement tritt am 15. März dieses Jahres (bei den Staatsbahnen am 1. März dieses Jahres) in Kraft.
Berlin, den 7. März 1876

Der Reichskanzler
Fürst von Bismarck

Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 in der Fassung vom 22. 12. 1938

Gültig vom 1. Januar 1939

§ 1 Benutzung des Telegraphen.

I. Den für den öffentlichen Dienst bestimmten Telegraphen der Deutschen Post darf jedermann benutzen. Die Deutsche Post hat das Recht, den Dienst zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für bestimmte Gattungen von Telegrammen einzustellen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt die staatliche Sicherheit gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, werden zurückgewiesen oder nicht weiterübermittelt. Hierüber entscheidet das Aufgabe-, Durchgangs- oder Bestimmungsamt. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei der vorgesetzten Dienststelle zulässig. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphendienststellen eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

III. (1) Das Bestimmungsamt darf Telegramme an Telegraphenagenturen anhalten, die sich offenkundig mit der telegraphischen Weitergabe von Telegrammen zu dem Zwecke befassen, Telegramme Dritter der Zahlung der vollen Gebühren zu entziehen, die bei unmittelbarer Uebermittlung vom Aufgabort an den eigentlichen Bestimmungsort entstehen würden.

(2) Soweit Agenturen, die sich mit dieser verbotenen telegraphischen Weitergabe von Telegrammen befassen, bekannt sind, haben schon die Aufgabebämer keine Telegramme an sie anzunehmen.

IV. Verfäbrt ein Durchgangs- oder das Bestimmungsamt nach II. oder III., so muß es unverzüglich das Aufgabeamt davon verständigen.

§ 2 Dienststunden.

Die Deutsche Post setzt die Zeiten fest, während deren die Telegraphendienststellen zur Benutzung geöffnet sind.

§ 3 Einteilung der Telegramme.

I. (1) Die Telegramme werden eingeteilt

a) nach der Herkunft in

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphendiensttelegramme,
3. Privattelegramme,

b) nach der Abfassung in

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache,
3. Telegramme in gemischter Sprache.

(2) Geheime Sprache kann verabredete oder chiffrierte Sprache sein.

II. Bei der Uebermittlung und Zustellung haben die Staatstelegramme, die als solche gekennzeichnet sind, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphendiensttelegramme vor den Privattelegrammen den Vorrang.

III. Telegramme in offener Sprache sind solche, deren Text aus Wörtern und Ausdrücken besteht, die in einer oder in mehreren der für den Welttelegraphendienst zugelassenen Sprachen einen verständlichen Sinn geben, wobei jedes Wort und jeder Ausdruck in dem Sinne angewandt werden, der ihnen in der Sprache, der sie angehören, für gewöhnlich beigelegt wird. Sie dürfen in Buchstaben oder aus Ziffern geschriebene Zahlen und Gruppen aus Buchstaben oder aus Ziffern ohne geheime Bedeutung, vereinbarte Kurzanschriften, Handelsmarken, Fabrikmarken, Warenbezeichnungen, vereinbarte technische Ausdrücke zur Bezeichnung von Maschinen oder Maschinenteilen und andere gleichartige Ausdrücke, wenn alle diese Angaben und Bezeichnungen in Warenverzeichnissen, Preislisten, Rechnungen, Seefrachtbriefen oder ähnlichen Schriftstücken vorkommen, ferner Börsenkurse, Marktkurse und andere gebräuchliche Abkürzungen enthalten. Sie können ausnahmsweise Buchstaben und Ziffern nebeneinander enthalten.

Die Deutsche Post macht öffentlich bekannt, welche Sprachen sie außer der deutschen für Telegramme in offener Sprache zuläßt.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache sind solche, deren Text ein oder mehrere Wörter der verabredeten Sprache enthält. Die verabredete Sprache besteht entweder

- a) aus künstlichen ausschließlich aus Buchstaben gebildeten Wörtern oder
- b) aus wirklichen Wörtern, die eine andere Bedeutung haben als diejenige, die ihnen für gewöhnlich in der Sprache beigelegt wird, der sie angehören, so daß diese Wörter keine Sätze ergeben, die in einer oder in mehreren der für Telegramme in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständlich sind, oder
- c) aus solchen wirklichen und künstlichen Wörtern nebeneinander.

Die verabredeten Wörter, einerlei ob wirkliche oder künstliche, dürfen nicht mehr als fünf Buchstaben enthalten; sie können beliebig gebildet werden. In diesen Wörtern darf nicht der akzentuierte Buchstabe é vorkommen.

Telegramme, deren Text Wörter der verabredeten Sprache (mindestens ein verabredetes Wort) und Wörter der offenen Sprache und/oder Ziffern und Zifferngruppen enthält, gelten bei Berechnung der Gebühren als Telegramme in verabredeter Sprache. Bedingung hierfür ist, daß die Zahl der Ziffern oder Ziffergruppen nicht mehr als die Hälfte der Gebührenwörter des Textes und der Unterschrift beträgt. Trifft das nicht zu, so gilt das Telegramm bei Berechnung der Gebühren als ein Telegramm der chiffrierten Sprache.

V. Die chiffrierte Sprache wird gebildet:

- a) aus arabischen Ziffern, aus Gruppen oder Reihen arabischer Ziffern mit geheimer Bedeutung;
- b) aus Wörtern, Namen, Ausdrücken oder Zusammenstellungen von Buchstaben — ausgenommen den Buchstaben é —, die weder den Bedingungen der offenen Sprache noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Die Mischung von Ziffern und Buchstaben oder von Ziffern oder von Buchstaben und Satzzeichen mit geheimer Bedeutung in derselben Gruppe ist unzulässig.

VI. Telegramme in gemischter Sprache sind Telegramme, in denen die offene und die geheime Sprache nebeneinander gebraucht sind. Sie gelten bei der Berechnung der Gebühren als Telegramme in geheimer Sprache.

VII. Die Absender von Telegrammen des außereuropäischen Vorschriftenbereichs in verabredeter Sprache haben auf Verlangen den oder die benutzten Telegraphenschlüssel vorzulegen. Absender von Staatstelegrammen sind von dieser Verpflichtung befreit.

§ 4 Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I. Die Urschrift jedes Telegramms muß leserlich in deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen geschrieben sein, die sich durch den Telegraphen der Deutschen Post wieder-

geben lassen. Einschaltungen, Randsätze, Streichungen und Ueberschreibungen hat der Absender oder sein Beauftragter auf der Urschrift anzuerkennen.

II. Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinanderfolgen:

1. gebührenpflichtige Dienstvermerke,
2. Anschrift,
3. Text,
4. Unterschrift.

III. Für eine Reihe gebührenpflichtiger Dienstvermerke sind bestimmte, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen anzuwenden, die in den nachfolgenden Einzelbestimmungen und in Anlage B aufgeführt sind.

IV. (1) Die Anschrift muß alle Angaben enthalten, die für die Zustellung des Telegramms nötig sind. Sie muß aus wenigstens zwei Wörtern bestehen. Das Bestimmungsamt ist stets an den Schluß der Anschrift zu setzen. Für seine Schreibweise sind die amtlichen Verzeichnisse maßgebend.

(2) Die besondere Form der Anschrift für Telegramme, die durch Fernsprecher oder durch Postschließfach zugestellt werden sollen, wird durch die Deutsche Post festgesetzt und bekanntgegeben.

(3) Der Absender trägt die Folgen der Unvollständigkeit der Anschrift.

(4) Telegramme mit der Bezeichnung post-, telegraphen- oder bahnlagernd können im Inland eine aus Buchstaben oder aus Zahlen oder aus Buchstaben und Zahlen gebildete Anschrift tragen; sie werden dann aber nur auf Gefahr des Absenders angenommen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk — MP — ist bei Lagertelegrammen nicht zugelassen.

V. (1) Anstatt des vollen Namens des Empfängers und der Wohnungsangabe kann der Absender eine Kurzanschrift anwenden, wenn der Empfänger sie mit der Deutschen Post vereinbart hat.

(2) Kurzanschriften werden für ein Jahr oder ein Vierteljahr vereinbart. Jahres- und Vierteljahresvereinbarungen, die nicht mit einem Kalendervierteljahr enden, laufen bis zum Schlusse eines solchen. Die Gebühren sind in jedem Falle für die ganze Dauer der Vereinbarung im voraus zu entrichten.

(3) Werden die Jahresvereinbarungen nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit und können nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit dreimonatiger Frist schriftlich gekündigt werden. Die Deutsche Post ist jedoch berechtigt, jederzeit mit dreimonatiger Frist

zu kündigen, wenn die Kurzanschrift nicht mehr jeden Zweifel und jede Verwechslung bei der Zustellung ausschließt oder ihre Anwendung sonst zu Unzuverlässigkeiten führt.

(4) Kurzanschriften dürfen bei vorübergehendem Aufenthalt des Inhabers an einem anderen Orte für einen Monat dahin überwiesen werden, wenn das Amt am neuen Orte sie zulassen kann.

(5) In Telegrammen des Geldverkehrs dürfen zur Bezeichnung des Geldempfängers keine Kurzanschriften benutzt werden.

VI. Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind unzulässig.

VII. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Absender kann eine Beglaubigung seiner Unterschrift in das Telegramm aufnehmen lassen; die Beglaubigung wird hinter die Unterschrift gesetzt.

§ 5 Aufgabe von Telegrammen.

I. Telegramme können aufgegeben werden:

1. bei den Telegraphendienststellen und bei den zur Annahm ermächtigten Postdienststellen am Schalter (auch brieflich), Blitztelegramme nur an den Schaltern der Telegraphendienststellen der Deutschen Post; wenn in einem Orte mehrere solcher Dienststellen bestehen, bestimmt die Deutsche Post, bei welcher die Blitztelegramme aufzugeben sind,
2. durch Fernsprecher bei der dafür vorgesehenen Dienststelle oder durch Nebentelegraphen,
3. durch Mitgabe an die Telegramm- und die Landzusteller auf einem Zustelgange, ausgenommen Blitztelegramme,
4. durch die Postbriefkästen, ausgenommen Blitztelegramme.

II. Ueber die Aufgabe nach I., 1 und 3 wird auf Verlangen und gegen Entrichtung einer Gebühr eine Bescheinigung erteilt.

§ 6 Wortzählung.

I. Alles, was der Absender zur Uebermittlung an den Empfänger in sein Telegramm niederschreibt, wird bei der Gebührenberechnung gezählt, mit Ausnahme der zur Satzgliederung einzeln angewandten Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen. Die Doppelselbstlaute ä ö und ü, das ch und das ß gelten als je 2 Buchstaben.

II. Das Aufgabeamt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die für den Empfänger bestimmte Telegrammausfertigung eingetragen. Nimmt der Absender solche Angaben in sein Telegramm auf, so werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

III. Im Text der ausschließlich in offener Sprache abgefaßten Telegramme wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Zusammenfassung von Wörtern für so viel Gebührenwörter gezählt, als sie je 15 Buchstaben enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Ueberschuß.

IV. In Telegrammen der verabredeten Sprache, wie sie nach § 3, IV, näher bestimmt ist, ist die größte Länge eines der verabredeten Sprache entnommenen Textwortes auf fünf deutsche Buchstaben festgesetzt.

V. In Telegrammen der chiffrierten Sprache werden die Ziffer- oder Buchstabengruppen sowie die aus Ziffern und Buchstaben zusammengesetzten Handelsmarken usw (§ 3, III.) für so viele Gebührenwörter gezählt, als sie je fünf Ziffern oder Buchstaben enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Ueberschuß.

VI. In Telegrammen gemischter Sprache werden die Wörter der offenen, der verabredeten und der chiffrierten Sprache für so viele Gebührenwörter gezählt, als sie fünf Buchstaben oder Ziffern enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Ueberschuß.

VII. Wörter, die weder den Vorschriften für die offene noch denen für die verabredete Sprache entsprechen, werden für so viel Gebührenwörter gezählt, als sie je fünf Buchstaben enthalten, dazu ein Wort mehr für jeden Ueberschuß. Unzulässig sind sprachwidrige Zusammenziehungen oder sprachwidrige Veränderungen von Wörtern. Als sprachwidrig gilt nicht die Zusammenziehung der Namen von Ländern, Städten, Orten, Plätzen und Straßen, der Familiennamen einer und derselben Person, der Schiffsnamen, der Bezeichnungen von Luftfahrzeugen und Eisenbahnzügen, der in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen oder gemischten Zahlen. Mehrstellige Zahlen können in Buchstaben beliebig ausgedrückt werden.

VIII. Es werden gezählt

- a) als je eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen,
 1. die Punkte, Beistriche, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche,
 2. die den Wohnungsnummern angehängten Buchstaben oder Ziffern einer Anschrift, auch wenn sie im Text oder in der Unterschrift des Telegramms vorkommen,
- b) als je ein Gebührenwort
 1. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben und Ziffern,
 2. das Unterstreichungszeichen,
 3. die Klammern (die beiden Zeichen, die sie bilden),

4. die Abkürzungen für gebührenpflichtige Dienstvermerke (Anlage B)
 5. in der Anschrift der Name des Bestimmungsamts, wenn er so wie in den amtlichen Verzeichnissen geschrieben ist.
- (2) Werden Wörter durch ein Auslassungszeichen getrennt oder durch einen Bindestrich verbunden, so wird jedes für sich gezählt.
- IX. Entscheidend ist die Wortzählung des Aufgabeamts.

§ 7 Gebühren.

- (1) Die Gebührensätze für den Inlandstelegraphendienst sind in der Anlage A aufgeführt.
- (2) In der Telegraphie ist Ortsdienst der Dienst
 1. innerhalb des Ortszustellbereichs,
 2. innerhalb des Landzustellbereichs,
 3. zwischen Ortszustellbereich und Landzustellbereich,
 4. zwischen Orten in demselben Ortsfernsprechnetz.Ist ein Ort teilweise planmäßig verschiedenen Ortsfernsprechnetzen zugewiesen, so hat der ganze Ort Ortsdienst mit allen Orten in diesen Ortsfernsprechnetzen.

§ 8 Gebührenerhebung.

I. Text nicht mehr zutreffend.

- II. (1) Die Gebühren sind in der Regel bei der Aufgabe der Telegramme, und zwar bar oder bei der Deutschen Post auch in Postfreimarken zu entrichten.
- (2) Bei der Aufgabe zuwenig berechnete Gebühren werden nacherhoben.
- (3) In besonderen, durch die Telegraphenordnung bestimmten Fällen können Gebühren auch nachträglich und beim Empfänger eingezogen werden.

III. Die Deutsche Post kann nach Vereinbarung die Gebühren stunden.

§ 9 Blitztelegramme.

I. Der Absender eines dem Empfänger durch Fernsprecher zustellenden Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Vermerk — Blitz — verlangen, daß sein Telegramm mit jeder möglichen Beschleunigung übermittelt wird. Blitztelegramme haben den Vorrang vor den dringenden Privattelegrammen und sind im Inland allgemein, im Telegraphendienst mit dem Ausland mit bestimmten Ländern und unter besonderen Bedingungen zugelassen.

II. Blitztelegramme dürfen nur bei Dienststellen der Deutschen Post aufgegeben werden. Sie müssen in offener deutscher Sprache abgefaßt sein und sollen nicht mehr als etwa 30 Gebührenwörter enthalten.

III. An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind außer — Blitz — nur die für die Vorausbezahlung einer Antwort zugelassen.

§ 10 Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — D — für sein Telegramm den Vorrang vor den anderen Privattelegrammen, mit Ausnahme der Blitztelegramme, bei der Uebermittlung und Zustellung verlangen.

§ 11 Telegramme mit bezahlter Antwort.

I. (1) Der Absender eines Telegramms jeder Art, mit Ausnahme der Pressetelegramme, kann eine Antwort durch ein Telegramm vorausbezahlen. Der gebührenpflichtige Dienstvermerk hierfür lautet — RP — unter Hinzufügung des vorausgezählten Betrages in Deutscher Mark, z B — RP 1,50 —.

(2) Außer der Antwort kann auch die Gebühr für die Zustellung des Antworttelegramms durch Boten vorausbezahlt werden (§ 26, I). Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — RXP —, unter Hinzufügung des für die Antwort vorausgezählten Betrages in Deutscher Mark, dem der Botenlohn zuzurechnen ist.

(3) Bei Pressetelegrammen ist die Vorausbezahlung einer Antwort nicht zugelassen.

II. (1) Das Bestimmungsamt übersendet dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, der dazu berechtigt, binnen 3 Monaten vom Tage nach seiner Ausfertigung in den Grenzen der vorausbezählten Antwortgebühr bei einem beliebigen Amt ein Telegramm irgendwohin ohne Gebühreuzahlung aufzugeben.

(2) Wenn die Gebühr den vorausbezählten Betrag übersteigt, hat der Absender des Antworttelegramms den Mehrbetrag zuzahlen.

§ 12 Telegramme mit Vergleichung.

Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — TC — Vergleichung des Telegramms verlangen. Sie besteht darin, daß das Telegramm zwischen jeder gebenden und nehmenden Telegraphendienststelle vollständig wiederholt und die Wiederholung verglichen wird.

§ 13 Telegramme mit Empfangsanzeige.

I. Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Zustellung seines Telegramms unverzüglich telegraphisch oder brieflich mitgeteilt werden. Wenn die Zuführung des Telegramms an den Empfänger durch die Post oder auf andere Weise vermittelt wird, gilt die Uebergabe an die Post usw als Zustellung.

II. (1) Telegraphische Empfangsanzeige kann nur als gewöhnliches Telegramm verlangt werden. Der anzuwendende gebührenpflichtige Dienstvermerk lautet — PC —.

(2) Briefliche Empfangsanzeige wird durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — PCP — verlangt.

III. Der Absender kann sich die Empfangsanzeige auch nach einem andern als dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms senden lassen, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 14 Mehrfachtelegramme.

I. Ein Telegramm, das

entweder an mehrere Empfänger in einem und demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Zustellbereich desselben Amts gehörenden Orten oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in einem und demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Zustellbereich desselben Amts gehörenden Orten

gerichtet wird, heißt Mehrfachtelegramm und erhält den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — TM ... (Zahl der Anschriften) —,

II. Der Absender eines an mehrere Empfänger gerichteten Telegramms muß vor die Anschrift eines jeden die für diesen geltenden gebührenpflichtigen Dienstvermerke (Anlage B) setzen. Bei dringenden, bei Brieftelegrammen und bei zu vergleichenden Telegrammen genügt der entsprechende Vermerk vor der ersten Anschrift.

III. Das Mehrfachtelegramm gilt bei der Gebührenberechnung als ein einziges Telegramm; alle Anschriften rechnen bei der Wortzählung mit. Für jede Ausfertigung wird eine besondere Gebühr erhoben; die Zahl der Ausfertigungen ist gleich der Zahl der Anschriften.

IV. Jede Ausfertigung eines Mehrfachtelegramms erhält nur die ihr zukommende Anschrift; der Vermerk — TM ... — wird weggelassen, wenn nicht der Absender durch den gebührenpflichtigen Zusatz — CTA — verlangt hat, daß jede Ausfertigung alle Anschriften enthält.

§ 15 Telegramme des Geldverkehrs.

Die Bestimmungen über telegraphische Postanweisungen sind in der Postordnung, die über telegraphische Zahlkarten, Ueberweisungen und Zahlungsanweisungen in der Postscheckordnung enthalten. Telegramme des Geldverkehrs dürfen bei Eisenbahntelegraphendienststellen nicht aufgegeben werden.

§ 16 Pressetelegramme.

I. Als Pressetelegramme werden zu ermäßigter Gebühr Telegramme in offener Sprache an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros oder Rundfunkstellen zugelassen, wenn ihr Text aus politischen, Handels-, Sport-, Wetter- und anderen Nachrichten mit oder ohne erklärenden Zusatz besteht, die nur zur Veröffentlichung in der Presse oder im Rundfunk bestimmt sind. Sie erhalten vom Absender den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — Presse —.

II. In Pressetelegramme können Anordnungen über die Veröffentlichung des Telegrammtextes aufgenommen werden. Sie müssen in Klammern entweder am Anfang oder am Ende des Telegrammtextes stehen. Die eingeklammerten Stellen dürfen je Telegramm bis zu 5 vH der Gebührenwörter enthalten, jedoch höchstens 10. Die Klammern sind gebührenpflichtig, sie rechnen nicht zu dem genannten Vomhundertsatz.

III. An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind bei Pressetelegrammen außer — Presse — nur — D — und — TM . . . — zugelassen.

IV. Pressetelegramme, die den Bedingungen unter I. nicht entsprechen oder bestimmungswidrig verwertet werden, unterliegen der vollen Gebühr. Der Fehlbetrag wird beim Empfänger nach erhoben.

§ 17 Wettertelegramme.

I. Wettertelegramme sind die von einer amtlichen Wetterdienststelle oder von einer mit einer solchen Stelle in amtlicher Verbindung stehenden Anstalt ausgehenden Telegramme, die an eine solche Wetterdienststelle oder an eine solche Anstalt gerichtet sind und nur Wetterbeobachtungen oder Wettervorhersagen enthalten.

II. Die Telegramme müssen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — OBS — tragen. Weitere gebührenpflichtige Dienstvermerke sind nicht zugelassen. Sie genießen Gebührenermäßigung.

§ 18 Brieffelegramme.

I. Brieffelegramme sind Telegramme in offener Sprache zu ermäßigter Gebühr, die nach den vollbezahlten Telegrammen wie Telegramme übermittelt, aber wie gewöhnliche Briefe zugestellt werden. Sie sind im Inland allgemein, nach dem Auslande nur für bestimmte Länder zugelassen. Sie erhalten im Inland den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — LT —.

II. An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind außer — LT — zugelassen: — LX ... —, — TM... —, — RP... —, — GP —, — TR — und — bahnlagernd —.

Vereinbarte Kurzanschriften dürfen angewendet werden, Fernsprechanschriften nicht. Bei Eisenbahntelegraphendienststellen können Brieffelegramme nicht aufgegeben werden. Telegramme des Geldverkehrs sind als Brieffelegramme nicht zugelassen.

III. Der ermäßigte Gebührensatz gilt nur für das Brieffelegramm selbst, nicht auch für gebührenpflichtige Dienstprüche, die durch ein Brieffelegramm veranlaßt werden oder sich darauf beziehen.

§ 19 Bildtelegramme.

I. Eine telegraphische Uebermittlung einer Vorlage als Bild geschieht durch Bildtelegramm. Als Bildtelegramm sind zugelassen: Bilder jeder Art, Zeichnungen, Pläne, Geschriebenes, Gedrucktes, Stenogramme usw, d.h. alles, was bildtelegraphisch übermittelt werden kann.

II. Die Bilder dürfen bestimmte Höchstmaße nicht überschreiten, innerhalb dieser Grenzen können sie jedoch beliebige Abmessungen haben.

III. Die Anschrift und die Dienstvermerke hat der Absender in gewöhnlicher Weise auf ein Telegrammformblatt niederzuschreiben; sie werden gebührenfrei übermittelt.

Die näheren Bestimmungen über Bildtelegramme enthält das Gebührenbuch für Telegramme.

§ 20 Funktelegramme.

I. Funktelegramme sind Telegramme, die von einer beweglichen Funkstelle ausgehen oder an eine solche gerichtet sind, und die ganz oder streckenweise auf Verbindungen des beweglichen Funkdienstes übermittelt werden. Beweglicher Funkdienst umfaßt den Seefunk-, Luftfunk- und Zugfunkdienst; er wird zwischen „Landfunkstellen“ und „beweglichen Funkstellen“ oder zwischen „beweglichen Funkstellen“ untereinander abgewickelt. Landfunkstel-

len sind „Küstenfunkstellen“, „Bodenfunkstellen“ und „Zugvermittlungsstellen“. Bewegliche Funkstellen sind „Seefunkstellen“ auf Schiffen, „Luftfunkstellen“ auf Luftfahrzeugen (auf Flugzeugen und Zeppelinluftschiffen) und „Zugbetriebsstellen“ in fahrenden Eisenbahnzügen. Für den Funktelegramm-Austausch mit Zeppelinluftschiffen gelten die Bestimmungen für die Funktelegramm-Uebermittlung mit Seefunkstellen, für Funktelegramme im Dienst mit Flugzeugen bestehen besondere Bestimmungen.

II. Die Bestimmungen über die Anschrift, den Leitweg, die Gebühren und die Dienstvermerke der Funktelegramme mit Schiffen und Zeppelinluftschiffen, mit Flugzeugen und mit fahrenden Eisenbahnzügen enthält das Gebührenbuch für den beweglichen Funkdienst.

§ 21 Semaphortelegramme.

I. Semaphortelegramme sind Telegramme, die nach und von Schiffen durch die Semaphorstellen vermittelt werden. Sie erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — SEM —.

II. Bei Semaphortelegrammen sind zugelassen:

- a) dringende Uebermittlung, aber nur auf den Linien des Telegraphennetzes,
- b) bezahlte Antwort, aber nur bei Telegrammen nach See,
- c) Empfangsanzeige, jedoch nur bei Telegrammen nach See und auf den Linien des Telegraphennetzes,
- d) Mehrfachtelegramme.

III. Ferner sind gebührenpflichtige Dienstsprüche zu Semaphortelegrammen zugelassen, jedoch nur auf den Linien des Telegraphennetzes.

§ 22 Schmuckblattelegramme.

I. Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — LX — verlangen, daß sein Telegramm auf einem künstlerisch ausgeführten Formblatt — Schmuckblatt — zugestellt wird.

II. Ebenso kann der Empfänger bei seinem Zustellamt beantragen, daß für ihn eingehende Telegramme auf Schmuckblatt ausgefertigt werden.

III. Schmuckblattelegramme sind im Inland allgemein, nach dem Ausland nur für bestimmte Länder zugelassen.

IV. Schmuckblätter können auch zu Sammelzwecken abgegeben werden.

§ 23 Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — FS — verlangen, daß das Telegramm nach einem vergeblichen Versuch der Zustellung telegraphisch nachgesandt wird.

II. Will der Absender in solchen Fällen vorschreiben, wohin das Telegramm nachzusenden ist, so fügt er dem — FS — die anderweitige Ortsangabe bei; er kann auch mehrere Bestimmungsorte angeben, an die das Telegramm nacheinander übermittelt werden soll.

III. Bei der Aufgabe eines FS-Telegramms werden zunächst nur die Gebühren für die erste Uebermittlung erhoben, wobei die ganze Anschrift in die Wortzahl einzurechnen ist. Für jede Nachsendung an einen neuen Bestimmungsort sind die Gebühren nach der Zahl der jedesmal übermittelten Wörter besonders zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen.

IV. Ein Telegramm kann auch auf Antrag des Empfängers oder eines zur Empfangnahme von Telegrammen für ihn berechtigten Dritten nachgesandt werden. Solche Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Gebühr für die telegraphische Nachsendung ist nach III. zu berechnen und beim Empfänger einzuziehen kann aber für die beantragte Nachsendung auch vom Antragsteller sogleich entrichtet werden. Für Nachsendungsgebühren, die von dem Zustellamt beim Empfänger nicht eingezogen werden können, haftet der Antragsteller.

V. (1) Telegramme, deren telegraphische Nachsendung nicht ausdrücklich verlangt ist, werden, wenn die neue Anschrift bekannt ist, regelmäßig mit der Post nachgesandt, es sei denn, daß die Aufbewahrung bei dem Zustellamt gewünscht worden ist. Privattelegramme können indes innerhalb Deutschlands auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt werden, wenn nicht ausdrücklich briefliche Nachsendung gewünscht worden ist und wenn nach dem Ermessen des Telegraphenamts das Telegramm bei brieflicher Nachsendung seinen Zweck verfehlen würde. Die für die Nachsendung entstehenden Gebühren werden beim Empfänger eingezogen; bei Zahlungsverweigerung haftet der Absender nicht.

(2) Von der Nachsendung mit der Post wird der Absender durch Unzustellbarkeitsmeldung telegraphisch verständigt.

VI. Staats- und Diensttelegramme werden auch ohne Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers bekannt ist und dieser nicht briefliche Nachsendung verlangt hat. Für Nachsendungsgebühren bei Staatstelegrammen haftet der Absender.

§ 24 Berichtigungstelegramme.

(1) Der Absender und der Empfänger eines übermittelten Telegramms oder deren Bevollmächtigte können nach gehörigem Ausweis innerhalb der Zeit, in der die Telegraphenpapiere aufbewahrt werden, durch gebührenpflichtigen Dienstspruch Auskunft über das Telegramm verlangen, das Telegramm durch das Aufgabe-, das Bestimmungs- oder ein Durchgangsamt vollständig oder teilweise wiederholen lassen oder auch über ein in der Uebermittlung befindliches Telegramm Bestimmung treffen.

(2) Die Mitteilungen über schon übermittelte Telegramme können auch durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief geschehen.

§ 25 Zurückziehung von Telegrammen.

I. Der Absender eines Telegramms oder sein Bevollmächtigter kann es nach gehörigem Ausweis zurückziehen oder auf dem Uebermittlungsweg anhalten lassen, wenn dazu noch Zeit ist.

II. Zieht ein Absender sein Telegramm zurück, bevor die Uebermittlung begonnen hat, so wird ihm die Gebühr nach Abzug einer Schreibgebühr zurückgezahlt.

III. (1) Hat das Aufgabeamt das Telegramm bereits weitergegeben, so kann es der Absender nur telegraphisch durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch des Aufgabeamtes an das Bestimmungsamt zurückziehen. Außer der Gebühr für den Dienstspruch hat der Absender nach Wahl die Gebühr für eine telegraphische oder briefliche Antwort (durch gewöhnlichen oder eingeschriebenen Brief) auf diesen Dienstspruch zu entrichten. Das Amt, das das Telegramm anhält, benachrichtigt davon telegraphisch oder brieflich das Aufgabeamt.

(2) Ist das Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird das Aufgabeamt in gleicher Weise benachrichtigt, außerdem wird der Empfänger von dem Zurückziehungsantrag verständigt, wenn nicht der Absender anders bestimmt hat.

§ 26 Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort.

I. (1) Die Telegramme werden nach der Ankunft bei dem Bestimmungsamt verschlossen, wenn sie nicht mit dem Dienstvermerk — offen — versehen sind. Die Telegramme werden in der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges zugestellt. Als Zustellung gilt auch Einlegen in das Postschließfach, Abgabe der post-, telegraphen- oder bahnlagernden Telegramme an die Lagerstelle und Uebermittlung durch Fernsprecher oder Nebentele-

graphen; die Zustellung durch Fernsprecher geschieht nur im Einverständnis mit dem Empfänger oder einem nach VI. zur Empfangnahme Berechtigten.

Die Deutsche Post kann beim Vorliegen zwingender Gründe von einer Zustellung der Telegramme durch besonderen Boten absehen und die Telegramme den Empfängern wie gewöhnliche Briefe zuleiten. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so wird der Absender durch Diensttelegramm von der Abgabe seines Telegramms an die Post verständigt.

(2) Die Ausfertigungen der durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen zugestellten Telegramme werden den Empfängern mit der Post als gewöhnliche Briefe übersandt. Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen und Uebersendung der Ausfertigungen durch die Post sind unentgeltlich.

(3) Wird nach der Zustellung durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen Zusendung durch besonderen Boten gewünscht, so kann dies ein für allemal schriftlich oder im Einzelfalle bei Entgegennahme des Telegramms am Fernsprecher oder Nebentelegraphen beantragt werden. Für solche Sonderleistungen wird die Eilbriefzustellgebühr nach der Postordnung erhoben.

(4) Innerhalb des Ortszustellbereichs des Ankunftsamts werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt. Außerhalb dieses Bereichs ist die Zustellung durch Boten gebührenpflichtig. Die Gebühr kann vom Absender vorausbezahlt werden. In diesem Fall erhält das Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — XP —.

(5) Wird die Gebühr nicht vorausbezahlt, so wird die für die Zustellung tatsächlich erwachsene Gebühr beim Empfänger eingezogen, mindestens aber der Betrag, der bei Vorauszahlung des Botenlohns (— XP —) zu erheben gewesen wäre. Verweigert der Empfänger die Bezahlung, so wird das Telegramm als unzustellbar behandelt, die Gebühr hat dann der Absender zu tragen.

II. Der Absender kann für den Fall, daß das Bestimmungsamt seinen Dienst bereits geschlossen hat, verlangen, daß sein Telegramm nach einem anderen von ihm benannten Amt geleitet und von da aus dem Empfänger durch Boten zugestellt wird. Zur Deckung der Gebühr für die Zustellung hat der Absender bei dem Aufgabebeamten einen angemessenen Betrag in vollen D-Mark zu hinterlegen. Das Telegramm erhält dann den gebührenpflichtigen Dienstvermerk — XP ...DM von ... (Bezeichnung des gewünschten Zustellamts) —. Ist die Entfernung zwischen den beiden Ämtern größer als 15 km oder erweist sich das Verlangen als unausführbar oder als unzweckmäßig, so bestimmt das Ankunftsamt die Art der Zustellung nach eigenem Ermessen.

III. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für die der Botenlohn vorausbezahlt ist, und solche, für die er nicht vorausbezahlt ist, so wird beim Empfänger kein Botenlohn nachgefordert.

IV. (1) Auf besonderen Antrag der Empfänger können Telegramme während bestimmter Zeiten anderswo oder auf andere Weise zugestellt werden — Sonderzustellung —, als es nach der Telegrammvorschrift und nach den allgemeinen Vorschriften über die Zustellung zu geschehen hätte. Solche von der Regel abweichende Zustellung kann sowohl auf Zeit gegen Pauschgebühr als auch für Einzelfälle gegen Einzelgebühr verlangt werden.

(2) Eine Sondergebühr in Höhe der vorerwähnten Einzelgebühr kann bei Telegrammen mit ungenügender Anschrift erhoben werden, wenn der Empfänger nur durch besonderen Arbeitsaufwand zu ermitteln ist.

V. (1) Telegramme mit dem Vermerk — tags — werden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr nicht zugestellt.

(2) Privattelegramme, die während der Nacht eingehen, müssen nur dann sofort zugestellt werden, wenn sie den Vermerk — nachts — tragen oder das Bestimmungsamt ihre Dringlichkeit erkennt.

VI. Es werden ausgehändigt

1. Telegramme, deren Zustellung der Absender durch den Vermerk — MP — zu Händen des Empfängers gewünscht hat, nur an diesen selbst;
2. Telegramme für eine Behörde oder deren Leiter, wenn diese nicht schriftlich anders verfügt haben, an den Leiter selbst oder an seinen Beauftragten, und zwar Staatstelegramme gegen Empfangsschein;
3. Telegramme mit dem Vermerk — GP — oder — TR — an den, der sich als Empfänger meldet;
4. Telegramme mit dem Vermerk — bahnlagernd — an den Bahnhofsvorsteher oder an seinen Beauftragten;
5. sonstige Telegramme außer an den Empfänger auch an erwachsene Mitglieder seiner Familie, an seine Angestellten, an die Haus- oder Wirtsleute oder an den Pförtner des Hauses, sofern nicht der Empfänger dem Amt einen besonderen Beauftragten schriftlich bezeichnet hat;
6. Telegramme für Reisende in Gasthöfen an den Wirt oder seinen Beauftragten. Ist ein Pförtner vorhanden, so sind die Telegramme diesem auszuhändigen;
7. Telegramme für Reisende auf einem Schiffe dem Empfänger vor seiner Ausschiffung; wenn dies aber nicht möglich ist oder besondere Kosten (zB Fährlohn) entstehen, dem Vertreter des Schiffsreeders.

VII. Telegramme können beim Empfänger auch in den Wohnungs- oder Hausbriefkasten gelegt werden, wenn eine Zustellung nach VI., 2, 5 und 6 unmöglich ist. Bei Telegrammen gegen Empfangsschein ist dies nicht zulässig.

VIII. (1) Ist ein Telegramm nach VI., 2, 5, 6 und nach VII nicht anzubringen, so hinterläßt der Bote in der Wohnung usw des Empfängers eine schriftliche Benachrichtigung, durch die um Abholung des Telegramms bei dem Zustellamt gebeten wird.

(2) Wird die Zahlung von Gebühren verweigert, die nach der Telegraphenordnung beim Empfänger einzuziehen sind, so gilt dies, außer bei Staats- und FS-Telegrammen, als Verweigerung der Annahme.

IX. Die Eisenbahntelegraphendienststellen sind berechtigt, für jedes von ihnen zuzustellende Telegramm vom Empfänger eine Zustellgebühr bis zur Höhe des Zeitlohns zu erheben, der sich nach dem Eisenbahnlohntarif für die auf die Zustellung verwendete Zeit bestimmt, sofern der Ort, zu dem die Eisenbahnstation gehört und nach dem das Telegramm gerichtet ist, weiter als 2 km von der Bahnstation entfernt ist. Besteht jedoch an diesem Orte zugleich eine Telegraphendienststelle der Deutschen Post, so werden die Telegramme entweder durch die Telegraphendienststelle der Deutschen Post, der sie zuzuführen sind, oder durch die Eisenbahntelegraphendienststelle nach den allgemeinen Bestimmungen der Telegraphenordnung zugestellt. Vom Absender etwa vorausbezahltes Zustellgeld ist auf die beim Empfänger zu erhebende Zustellgebühr anzurechnen.

§ 27 Unzustellbare Telegramme.

I. (1) Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden dem Aufgabeamt unverzüglich telegraphisch gemeldet. Kann dieses den Grund der Unzustellbarkeit nicht ohne weiteres von Amts wegen beseitigen, so teilt es, wenn möglich, dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch des Aufgabeamts vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

(2) Als unzustellbar gelten auch Telegramme, die nach § 26, VIII. lagern, aber nicht innerhalb einer von dem Zustellamt nach Lage des Falls zu bemessenden Frist abgefordert werden.

II. Unzustellbare Telegramme werden bis zum Ablauf von 42 Tagen, vom Tage nach der Aufnahme bei dem Bestimmungsamt an gerechnet, für den Empfänger bereitgehalten. Für Semaphortelegramme nach See beträgt die Frist 23 Tage; diese Frist kann vom Absender verlängert werden.

§ 28 Telegrammabschriften, Nachforschungen.

I. Der Absender und der Empfänger eines Telegramms und ihre Bevollmächtigten sind nach gehörigem Ausweis berechtigt, die Urschrift einzusehen oder sich davon beglaubigte Abschriften oder Lichtbilder geben zu lassen. Für das Heraussuchen der Telegramme sowie für die Anfertigung der Abschriften und Lichtbilder sind besondere Gebühren zu entrichten.

II. Werden infolge solcher Anträge oder infolge eines Verlangens nach Auskunft (§ 24) umfangreiche, von der Deutschen Post nicht verschuldete Nachforschungen notwendig, so hat der Antragsteller die Aufwendungen hierfür zu vergüten. Die voraussichtliche Höhe ist ihm vorher mitzuteilen; auf Verlangen hat er einen angemessenen Betrag zu hinterlegen.

§ 29 Haftpflicht.

Die Deutsche Post übernimmt für den Telegraphendienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht für Schäden durch Ausschließung von der Benutzung der Telegraphenanlagen, durch Einstellung des Telegraphendienstes, durch irgendwelche Störungen, durch Unterlassung, Verzögerung oder sonstige Fehler bei der Annahme, Uebermittlung und Zustellung der Telegramme, durch Erteilung unrichtiger Auskunft, durch Versehen bei der Aufnahme und bei der Zustellung von Telegrammen durch Fernsprecher oder Nebentelegraphen.

§ 30 Erstattung von Gebühren.

I. Auf Antrag, dem eine Beschwerde über den Telegraphendienst gleichzuachten ist, wird erstattet:

- a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegraphendienst nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
- b) die volle Gebühr für ein Telegramm, das durch einen Vorgang im Telegraphendienst später angekommen ist, als es mit der Post bei Benutzung schnellstmöglicher Postgelegenheit angekommen wäre, jedenfalls aber dann, wenn es dem Empfänger erst nach 8 Stunden, von der Aufgabe an gerechnet, zugestellt worden ist. In die Frist von 8 Stunden werden nicht eingerechnet die Dauer des Dienstschlusses der Aemter, wenn sie die Ursache der Verzögerung ist, die Dauer der Uebermittlung durch Boten nach § 26, II. und die Lagerzeit bei einer Semaphorstelle. Briefe, Telegramme sind ausgenommen. Für Staatstelegramme, für die der Absender nicht auf den Vorrang bei der Uebermittlung verzichtet hat, für dringende Telegramme und für gebühren-

pflichtige Dienstsprüche verkürzt sich die Frist von 8 Stunden auf 4, für Blitztelegramme auf 3 Stunden;

- c) die volle Gebühr für ein Telegramm in offener Sprache, dessen Sinn durch Uebermittlungsfehler oder Wortauslassungen entsteht oder unverständlich geworden ist;
- d) die Gebühr für denjenigen Teil eines Telegramms in offener oder eines verglichenen Telegramms in geheimer Sprache, der infolge Entstellung eines oder mehrerer Textwörter oder durch Auslassung von Wörtern offensichtlich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, wenn nicht die Fehler durch gebührenpflichtigen Dienstspruch berichtigt worden sind (§ 24); Brieftelegramme sind ausgenommen;
- e) die Gebühr für eine Sonderleistung, die nicht ausgeführt worden ist, dazu die Gebühr für den entsprechenden gebührenpflichtigen Dienstvermerk.
- f) die Gebühr für die gebührenpflichtigen Dienstsprüche (§ 24), durch die die Wiederholung einer für falsch gehaltenen Stelle verlangt worden ist, wenn die Wiederholung nicht mit der ersten Uebermittlung übereinstimmt. Sind bei dieser einige Wörter richtig, andere unrichtig wiedergegeben, so wird von der Gebühr für den gebührenpflichtigen Dienstspruch der Teilbetrag einbehalten der auf die ursprünglich richtig übermittelten Wörter entfällt. Doch ist die Gebühr auch für die richtig übermittelten Wörter zu erstatten, wenn anerkannt werden muß, daß die Fehler auch ihren Sinn entstellen haben;
- g) die volle Gebühr für jeden anderen telegraphischen oder brieflichen gebührenpflichtigen Dienstspruch, der durch einen Vorgang im Telegraphendienst veranlaßt worden ist;
- h) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Gebühr, wenn der Empfänger den Schein nicht besitzt hat und der Schein in den Händen der Verwaltung ist oder ihr innerhalb 3 Monate vom Tage der Ausstellung an wieder vorgelegt wird;
- i) bei Telegrammen mit bezahlter Antwort die volle Gebühr für das Fragetelegramm und die Antwort, wenn die Erstattung der für die Antwort bezahlten Gebühr gerechtfertigt ist und die Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung der Antwort den Zweck des Fragetelegramms vereitelt hat, oder die Erstattung der Gebühr für das Fragetelegramm gerechtfertigt ist und die Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung des Fragetelegramms den Zweck der Antwort vereitelt hat. Brieftelegramme sind ausgenommen;

- k) der Unterschied zwischen dem Wert eines Antwortscheins und der unter diesem Wert bleibenden Gebühr für das unter Benutzung dieses Scheins aufgegebene Telegramm;
- l) die Gebühr für die bei der Uebermittlung eines Telegramms ausgelassenen Wörter, wenn der Fehler nicht durch einen gebührenpflichtigen Dienstspruch berichtigt worden ist; Brietelegramme sind ausgenommen;
- m) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das von Amts wegen auf Grund des § 1, II. angehalten worden ist;
- n) irrtümlich zuviel erhobene Gebühren sowie der Wert der auf Telegrammen vom Absender zuviel verwendeten Freimarken.

II. Sind für ein Mehrfachtelegramm die Gebühren teilweise zu erstatten, so wird die Gebühr für eine Vervielfältigung durch Teilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Zahl der Anschriften berechnet.

III. Die Erstattung nach I., a, b, c, d und m erstreckt sich nur auf die Gebühren und Nebengebühren für die Telegramme selbst, die nicht angekommen oder die verzögert, entstellt oder angehalten sind, nicht auf die Telegramme, die dadurch etwa veranlaßt oder nutzlos geworden sind.

IV. Sind die Unregelmäßigkeiten durch gebührenpflichtige Dienstsprüche innerhalb der unter I., b angegebenen Frist berichtigt worden, so ist nur die Gebühr für die Dienstsprüche zu erstatten.

V. (1) Jeder Antrag auf Gebührenerstattung muß binnen 6 Monaten vom Tage der Aufgabe des Telegramms, im Falle unter I., k binnen 3 Monaten vom Tage der Ausfertigung des Scheins, an gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an das Aufgabeamt zu richten. Ihm sind als Beweisstücke beizufügen,

wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist, eine schriftliche Erklärung des Bestimmungsamts oder des Empfängers, wenn es sich um eine Entstellung handelt, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein Lichtbild davon,

wenn es sich um eine vorausbezahlte Antwortgebühr handelt und das Fragetelegramm dem Empfänger nicht zugestellt worden ist, der Dienstspruch mit der Mitteilung der Nichtzustellung.

VI. Erweist sich der Antrag auf Gebührenerstattung als unbegründet, so ist eine Schreibgebühr zu entrichten.

Die §§ 31 und 32 enthalten keine Bestimmungen, die für die Annahme und Beförderung von Privattelegrammen, durch Reichsbahnstellen von Bedeutung sind. Die beiden Paragraphen sind deshalb hier nicht abgedruckt.

§ 33 Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Ausnahmen gemacht sind, auch für die Behandlung der Telegramme auf den Eisenbahntelegraphen und durch die Radio-Austria AG.

II. Für den Telegraphendienst mit dem Ausland gilt die Telegraphenordnung, soweit nicht der Weltnachrichtenvertrag nebst den Vollzugsordnungen oder etwaige besondere Telegraphenverträge und Abkommen etwas anderes vorschreiben.

§ 34 Schlußbestimmungen.

Die Bedingungen für die Benutzung von Telegrapheneinrichtungen, über die weder durch die Telegraphenordnung noch durch die Fernsprechordnung Bestimmung getroffen ist, setzt die Deutsche Post fest; sie werden in ihren amtlichen Blättern veröffentlicht.

Gebührensätze für den Telegraphendienst*)

Nr	Tele- graphen- ordnung §	Gegenstand	DM	Pf
I. Hauptgebühren.				
	7	Gewöhnliche Inlandstelegramme		
1		Ortstelegramme		10
2		Fernstelegramme		15
	10	Dringende Telegramme		
3		dringende Ortstelegramme		20
4		dringende Fernstelegramme		30
5	16	Gewöhnliche Pressetelegramme		10
6		Dringende Pressetelegramme		20
7	17	Wettertelegramme 50 v H d. vollen Gebühr		

für jedes Wort

Mindestsatz für ein Telegramm 10-fache Wortgebühr, für gewöhnliche Pressetelegramme 1.50 DM, für Brieftelegramme 1.— DM. Für die unter II., Nr. 21 und 22 aufgeführten Telegramme kein Mindestsatz.

Telegraphengebühr nach dem Ausland s Gebührenbuch für Telegramme.

II. Nebengebühren.				
	4	Vereinbarte Kurzanschrift		
1		für ein Jahr		30
2		für ein Vierteljahr		15
3		für Ueberweisung nach einem anderen Ort auf einen Monat		5
4	5	Aufgabe eines Telegramms durch Fernsprecher die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr und die Ortsgesprächsgebühr nach der Fernsprechordnung		
5		Durchdruck eines durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms einschl Zusendung durch die Post		20

*) entsprechend den ab 1. 8. 1948 geltenden Gebührensätzen berichtigt.

Nr	Telegraphen- ordnung §	Gegenstand		
			DM	Pf
6		Bei Zustellung eines Durchdrucks durch besonderen Boten kommt die Gebühr für Eilbriefzustellung hinzu, im Ortzustellbereich		40
7		im Landzustellbereich		80
8		Telegrammaufgabe durch Nebentelegraphen oder von Teilnehmer-Fernschreibanschlüssen bestimmungsmäßige Telegraphengebühr		
9		Aufgabebescheinigung		10
10	11	Telegramme mit bezahlter Antwort (RP-Telegramme) Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausbezahlten Betrag in D-Mark an, z B — RP 1,50 —		
11	12	Vergleichung, Zuschlag von 50 vH der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge, bei CDE-Telegrammen Zuschlag von 50 vH der Gebühr für ein gewöhnliches CDE-Telegramm gleicher Länge		
	13	Empfangsanzeige, telegraphisch		
12		Inland — Gebühr für 10 Wörter		
13		Ausland — Gebühr für 6 Wörter, mindestens 3.— DM		
		Desgleichen, brieflich		
14		Inland		15
15		Ausland		25
16	14	Mehrfachtelegramme, auch für Telegramme nach dem Ausland, Zuschlag für Vielfältigung eines Telegramms für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter		80

Nr	Telegraphen- ordnung §	Gegenstand		
			DM	Pf
		für jede Ausfertigung über 50 Gebührenwörter:		
17		für die ersten 50 Gebührenwörter		80
18		für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern		40
19		Posteingeschriebene Telegramme (PR)		60
20		Postlagerndeingeschriebene Telegramme (GPR)		60
	24 u 25	Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme		
21		als gewöhnlicher Brief {Inland Ausland		15 25
22		als eingeschriebener Brief {Inland Ausland		45 55
		Zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort		
23		als gewöhnlicher Brief {Inland Ausland		30 50
24		als eingeschriebener Brief {Inland Ausland	1	90 10
25		Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Teleg. amms vor Beginn d Uebermittlung		20
26	26	Zustellung von Telegrammen an den Empfänger im Landzuselbereich des Bestimmungsamts durch Boten bei Vorausbezahlung (— XP —)		80

Nr	Telegraphen- ordnung §	Gegenstand		
			DM	Pf
		Sonderzustellung von Telegrammen		
27		Jahresgebühr	30	
28		Einzelgebühr		30
29		Zustellung eines Telegramms mit ungenü- gender Anschrift		30
30	28	Heraussuchen eines Telegramms, z B zur Einsichtnahme		20
31		Beglaubigte Abschrift eines Telegramms bis zu 100 Wörtern	1	20
32		für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter mehr		40
33		Ein Lichtbild 9×12 cm	2	
34		jeder weitere Abzug		50
	30	Schreibgebühr für einen Antrag auf Ge- bührenerstattung, der sich als unbegrün- det erweist,		
35		Inlands- und Auslandsdienst		50

Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pfennig unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pfennig an als ein voller Pfennig gelten.

Die Absätze III (Nebentelegraphen) und IV (Öffentliches Fernschreiben) enthalten keine Gebührensätze, die bei der Annahme und Beförderung von Privattelegrammen durch Reichsbahnstellen zu berücksichtigen sind. Die beiden Absätze sind deshalb hier nicht abgedruckt.

Gebührenpflichtige Dienstvermerke

Telegraphen- ordnung §		Abkürzung
4	Postlagernd	GP
4	Telegraphenlagernd	TR
4	Bahnlagernd	bahnlagernd
9	Blitztelegramm	Blitz
10	Dringend	D
11	Antwort bezahlt	RPx (x bedeutet für die Antwort vorausgezahlter Betrag in DM)
11	Antwort u Bote für die Antwort bezahlt	RXPx (x bedeutet vorausgezahlter Betrag in D-Mark für die Antwort + 0.80 DM Botenlohn)
12	Vergleichung	TC
13	Telegraphische Empfangsanzeige	PC
13	Briefliche Empfangsanzeige	PCP
14	Mehrfachtelegramm, Anschriften	TM
14	Mehrfachtelegramm, alle Anschriften mitteilen	CTA
16	Pressetelegramm	Presse
17	Wettertelegramm	OBS
18	Brieftelegramm	LT

Telegraphen- ordnung §		Abkürzung
21	Semaphortelegamm	SEM
21	x Tage	Jx
22	Schmuckblattelegamm	LX 1
		LX 2
		LX 3
		usw
23	Nachsenden	FS nach- gesandt von ...
24 u 25	Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit gewöhnlichem Brief beantwor- tet wird	Brief
24 u 25	Gebührenpflichtiger Dienstspruch, der mit eingeschriebenem Brief beant- wortet wird	Brief RCM
26	Offen zuzustellen	offen
26	Bote bezahlt	XP
26	Bote bezahlt mit ... DM von ... (Be- zeichnung des gewünschten Zu- stellamts)	XP...DM von...
26	Nur am Tage zuzustellen	tags
26	Auch während der Nacht zuzustellen	nachts
26	Eigenhändig	MP

Inhaltsverzeichnis der Telegraphenordnung

Nr des Para- graphen		Seite
1	Benutzung des Telegraphen	43
2	Dienststunden	44
3	Einteilung der Telegramme	45
4	Allgemeine Erfordernisse der Telegramme	46
5	Aufgabe von Telegrammen	47
6	Wortzählung	47
7	Gebühren	49
8	Gebührenerhebung	49
9	Blitztelegramme	49
10	Dringende Telegramme	50
11	Telegramme mit bezahlter Antwort	50
12	Telegramme mit Vergleichung	50
13	Telegramme mit Empfangsanzeige	51
14	Mehrfachtelegramme	51
15	Telegramme des Geldverkehrs	52
16	Pressetelegramme	52
17	Wettertelegramme	52

Nr des Para- graphen		Seite
18	Brieftelegramme	53
19	Bildtelegramme	53
20	Funktelegramme	53
21	Semaphortelegramme	54
22	Schmuckblattelegramme	54
23	Nachsendung von Telegrammen	55
24	Berichtigungstelegramme	56
25	Zurückziehung von Telegrammen	56
26	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort	56
27	Unzustellbare Telegramme	59
28	Telegrammabschriften, Nachforschungen	60
29	Haftpflicht	60
30	Erstattung von Gebühren	60
33	Geltungsbereich	63
34	Schlußbestimmungen	63
Anlage		
A	Gebührensätze für den Telegraphendienst	64
B	Gebührenpflichtige Dienstvermerke	68

